

Landgericht Nürnberg-Fürth



Geschäftsverteilungsplan 2019

Stand: 1. Januar 2019

Brief-/Hausanschrift:	Fürther Straße 110, 90429 Nürnberg
Tel.-Vermittlung:	(0911) 321 01
Tel.-Durchwahl:	(0911) 321 + Durchwahl
E-Mail:	poststelle@lg-nfue.bayern.de
Internet:	http://www.justiz.bayern.de/gericht/ig/nfue/

Inhaltsverzeichnis

	Seite
	3
A.	4 - 38
B.	39 - 47
C.	48 f.
D.	50
E.	51 - 84
	61
	63
F.	85
G.	86
H.	87
I.	88 f.
J.	90
K.	90 - 91
	Anlagen: Verteilungsschemata Z1 – Z2, H, S1 – S7, Einteilung Bereitschaftsdienst „Fixierungen“

Vorbemerkungen

Bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth sind gebildet:

19 Zivilkammern

5 Kammern für Handelssachen

1 Wiedergutmachungskammer

20 Strafkammern, davon

zwei zugleich Schwurgericht

drei zugleich Wirtschaftsstrafkammer

eine zugleich Staatsschutzkammer

eine zugleich Kammer für Bußgeldsachen

eine zugleich Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

4 Jugendkammern

1 Strafvollstreckungskammer

(einschließlich sogenannter kleiner Strafvollstreckungskammer)

1 Berufsgericht für Heilberufe

1 Berufsgericht für Architekten

1 Berufsgericht für Beratende Ingenieure

Präsident des Landgerichts Glass übernimmt den Vorsitz der 15. Zivilkammer und der 9. Strafkammer.

A Zivilkammern

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach speziellen Sachgebieten, Anfangsbuchstaben oder nach der Reihenfolge der Verfahrenseingänge in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus).

1 Verteilung nach Buchstaben

Soweit die Geschäfte nach Anfangsbuchstaben verteilt sind, ist die Bezeichnung des Beklagten (Antragsgegners) maßgebend. Hierbei gilt:

- 1.1 Bei der Bestimmung eines Namens (auch in Firmenbezeichnungen und bei Stiftungen des privaten Rechts) bleiben solche Namensbestandteile außer Betracht, bei denen es sich offenkundig um Vornamen, Adelsprädikate, Artikel, Berufsbezeichnungen oder um unselbständige Zusätze (z.B. van, zu oder arabische Namensteile wie Abd, Abu, Al, Ben, El, Ibn) handelt. Dies gilt nicht, wenn der Zusatz mit dem sonstigen Namensteil zusammengeschrieben wird (z.B. **McDonald**). Sind Namensbestandteile durch Bindestrich oder Apostroph getrennt (z.B. Doppelnamen oder ausländische Namen wie Hua-Kuo-Lai, O'Hara), so ist auf die letzte Bezeichnung abzustellen. Umlaute sind durch Kombination entsprechender Buchstaben darzustellen (z.B. Ä = Ae, Ö = Oe). Das Zeichen „@“ ist als „at“ zu lesen.

Bei Unklarheiten über die Schreibweise eines Namens entscheidet die Eintragung in amtlichen Ausweispapieren, wobei deutsche Ausweise den Vorrang vor ausländischen und Reisepässe den Vorrang vor sonstigen Ausweisen haben. Das gleiche gilt, wenn unklar ist, nach welchem von mehreren selbständigen Namensteilen sich die Zuständigkeit richten soll (z.B. bei mehrgliedrigen portugiesischen oder amerikanischen Namen); hier ist im Zweifel auf den letzten Namensbestandteil abzustellen.

- 1.2 Zahlen gelten als deutsch gesprochene Wörter (z.B. 20th Century Fox = Zwanzigstes...).
- 1.3 Die Zusätze "Fa.", "Firma", "Verein", "Verband", "Gesellschaft", "Stiftung", "ARGE" oder "Arbeitsgemeinschaft", "WEG" oder "Wohnungseigentumsgemeinschaft" bleiben außer Betracht (z.B. Gesellschaft für **W**ohnungsbau oHG, aber: Firma **B**augesellschaft Schöner Wohnen).

- 1.4 Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung, wobei die allgemeinen Statusbezeichnungen (Land, Freistaat, Bezirk, Landkreis, Stadt, Marktgemeinde, Gemeinde, Universität, Volksschule, Sparkasse u.a.) außer Betracht bleiben (z.B. Land **N**iedersachsen, Freistaat **B**ayern, Staatliches Gymnasium **H**ersbruck, Universität **R**egensburg, Technische Hochschule **M**ünchen, jedoch: **B**undesrepublik Deutschland, **F**riedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, **F**reie Universität Berlin, **M**artin-Behaim-Gymnasium).
- 1.5 Bei kirchlichen und religiösen Einrichtungen entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung, wobei die Worte "(Ev.-luth.) Kirchengemeinde", "(Kath.) Kirchenstiftung" etc. außer Betracht bleiben (z.B. Ev.-luth. Kirchenstiftung **H**enfenfeld, Kath. Kirchengemeinde **S**t. Bonifaz Nürnberg).
- 1.6 Maßgeblich sind die jeweiligen amtlichen Bezeichnungen (wie sie z.B. aus dem Bayerischen Jahrbuch ersichtlich sind).
- 1.7 An die Stelle der Bezeichnung eines Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz- oder Zwangsverwalters tritt die Bezeichnung des Gemeinschuldners bzw. Schuldners, an die Stelle der Bezeichnung eines Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers die Bezeichnung des Erblassers.
- 1.8 Wenn neben einer Firma mehrere Inhaber, neben einer parteifähigen Personengesellschaft die Gesellschafter oder neben einem auch nicht rechtsfähigen Verein seine Mitglieder im Klagerubrum mitbenannt oder mitverklagt werden, so ist vorrangig die eingetragene, bei fehlender Eintragung die im Rechtsverkehr gebräuchliche Firmen-, Gesellschafts- oder Vereinsbezeichnung maßgebend; stets gilt: ist nur ein Inhaber vorhanden, ist bei einer nicht eingetragenen Einzelfirma auf den Namen des Inhabers abzustellen. Tz. 1.1 und Tz. 1.9 bleiben unberührt.
- Werden mehrere eingetragene Firmen oder parteifähige Personengesellschaften verklagt oder wird neben einer parteifähigen Personengesellschaft eine andere Gesellschaft als deren Gesellschafter mitverklagt, so gilt in deren Verhältnis zueinander Tz. 1.10 (z.B. wenn eine GmbH & Co. KG zusammen mit der GmbH-Komplementärin verklagt wird).
- 1.9 Bei einer Abkürzung, Kurzform, Fantasiebezeichnung o.ä. entscheidet deren Schriftbild; Tz. 1.1 bleibt unberührt (z.B. **S**t. Josefsstiftung, **G**.W. Beteiligungs-GmbH, **G**eWe-Beteiligungs-GmbH; jedoch: Gg. **W**eber-Beteiligungs-GmbH).

1.10 Bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern) ist der nach dem Alphabet erste maßgebend.

Bei Verweisungen und bei Rechtsmitteln kommen nur die Beteiligten in Betracht, gegen die das Verfahren beim Landgericht anhängig geworden ist.

1.11 Stellt sich heraus, dass einer der Verfahrensbeteiligten unrichtig bezeichnet war, so wirkt sich das auf die Zuständigkeit nur aus, wenn die Richtigstellung vor dem nach Tz. 4.11 maßgebenden Zeitpunkt erfolgt.

1.12 Eine nach Eingang der Klage bzw. Anspruchsbegründung eintretende Änderung des Namens (z.B. durch Heirat oder auf andere Weise) oder der Bezeichnung eines der Prozessbeteiligten (Änderung des Firmennamens, Fusion etc. – maßgeblich ist gegebenenfalls die Registereintragung) wirkt sich auf die einmal begründete Zuständigkeit nicht aus.

Die für ein Verfahren in erster oder zweiter Instanz einmal begründete Zuständigkeit einer Kammer wird

- durch nachträgliches Hinzutreten oder nachträglichen Wegfall von Prozessbeteiligten,
- durch nachträgliche Änderung oder den ganzen oder teilweisen Wegfall der Klage oder durch eine Änderung des Sachverhalts oder der Anspruchsgrundlage

nicht berührt, wenn dies nach dem gemäß Tz. 4.11 maßgebenden Zeitpunkt geschieht. Das gilt auch, wenn infolge dieser Änderungen eine Spezialekammer zuständig wäre.

2 Verteilung nach speziellen Sachgebieten

2.1 Die Verteilung der Geschäfte nach speziellen Sachgebieten richtet sich nach dem Sachvortrag der Klagepartei, sofern das Gesetz keine von diesem Grundsatz abweichende Regelung enthält. Wären danach mehrere Spezialekammern zuständig, so ist, falls das Gesetz und diese Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmen, diejenige Kammer zur Entscheidung berufen, zu deren Geschäftsaufgabe die Spezialmaterie gehört, bei der das Schwergewicht liegt. Dies wird in der Regel bei dem spezielleren Sachgebiet der Fall sein. Die durch die Sache begründete spezielle Zuständigkeit geht grundsätzlich der auf der

Person der Beteiligten beruhenden speziellen Zuständigkeit vor; behauptete Verkehrssicherungspflichtverletzungen der öffentlichen Hand verbleiben bei der Fiskalkammer.

2.2 Ist eine Kammer nach den nachfolgenden Bestimmungen für ein spezielles Sachgebiet zuständig, so umfasst diese Zuständigkeit auch Rechtsbeziehungen, die

- Honorarforderungen von Rechts- und Patentanwälten oder
- Schadensersatzansprüche gegen Rechts- und Patentanwälte sowie Sachverständige

zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in solchen Rechtsgebieten beruhen. Dies gilt auch, wenn für die Tätigkeit des Rechts-, Patentanwalts oder Sachverständigen zwar keine erstinstanzliche Zuständigkeit, jedoch eine zweitinstanzliche Zuständigkeit im Sinne von Tz. 2.5 besteht.

2.3 Wird jemand aus einer Bürgschaft, Hypothek, Grundschuld oder aus einem anderen Sicherungsrecht in Anspruch genommen, so ist, sofern der dadurch gesicherte Anspruch einem speziellen Sachgebiet zuzuordnen ist, die entsprechende Spezialekammer zur Entscheidung des Rechtsstreits berufen.

2.4 Die Zuständigkeit einer Spezialekammer wird nicht dadurch berührt, dass der Anspruch an einen Dritten abgetreten wurde.

2.5 Eine spezielle erst- und zweitinstanzliche Zuständigkeit besteht auf folgenden Sachgebieten:

2.5.1 Pressesachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a ZPO)

Erfasst sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen des Antragsgegners bzw. Beklagten durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet, wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufs und der Ehre sowie bei Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Hierzu gehören namentlich auch Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung, zur Unterlassung, zum Widerruf und Schadensersatz nach dem Bayerischen Pressegesetz oder anderen Rechtsgrundlagen sowie Streitigkeiten aufgrund von Vereinbarungen

aus den genannten Rechtsgebieten. Ferner zählen hierzu Streitigkeiten wegen der vorübergehenden Sperrung eines accounts in einem sozialen Netzwerk aufgrund dort getätigter Äußerungen.

2.5.2 Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b ZPO, § 72a Nr. 1 GVG)

Erfasst sind Streitigkeiten, an denen eine Bank, Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt sind, sofern Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1, Abs. 1a Satz 2 und Abs. 3 KWG genannten Geschäften (u.a. Kredit-, Diskont-, Effekten-, Depot-, Investment-, Leasing- und Wertpapiergeschäfte, Terminkontrakte und Optionen) betroffen sind. Erfasst werden auch Regressansprüche gegen Verantwortliche von Finanzunternehmen aus den oben genannten Geschäften. Für Finanzinstitute bzw. Finanzunternehmen im Sinne dieser Geschäftsverteilung wird nicht vorausgesetzt, dass sie in einer gesellschaftlichen Rechtsform geführt werden.

Zu diesem Sachgebiet zählen ferner Streitigkeiten wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Kapitalanlagen, gleich, aus welchem Rechtsgrund sie sich erheben und gegen wen sie sich richten. Keine Kapitalanlagen sind die individuelle Anschaffung von Sachen einschließlich Immobilien oder der Abschluss von Versicherungsverträgen im Sinne von Tz. 2.5.8; die Regelungen in Tz. 2.5.3 und Tz. 2.5.8 bleiben unberührt. Erfasst werden auch solche Verfahren, die von einem anderen Gericht an das Landgericht aufgrund § 32b ZPO verwiesen wurden.

Zu diesem Sachgebiet gehören auch Klagen aus §§ 823 Abs. 2, 826 BGB wegen missbräuchlicher Erlangung oder Ausnutzung eines Vollstreckungstitels, dem ein solcher Vertrag oder ein solches Geschäft zugrunde lag.

Ferner sind Streitigkeiten wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit einer Finanzierungsberatung von diesem Sachgebiet erfasst, soweit es sich nicht um eine Bausache handelt.

2.5.3 Bausachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c ZPO, § 72a Nr. 2 GVG)

Erfasst sind Streitigkeiten aus Dienst-, Werk-, Werklieferungs- und entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen auch über die Baunebenkosten, wenn an ihnen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Pla-

nung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren, sowie Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften unter Einschluss von Kaufanwärter- und Träger-Bewerber-Verträgen, soweit in all diesen Verträgen eine Partei die Verpflichtung zur Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat. Erfasst werden auch Zulieferverträge, die einen konkreten Bezug zu einem bestimmten Bauvorhaben aufweisen (z.B. Maßanfertigungen, Wärmebedarfs-, Rohrnetz- oder Verbundluftberechnungen für Heizkomponenten, konkrete Kaminplanungen, individuell geplante Einbauküchen, Lieferung samt Montage einer Solar- oder Photovoltaikanlage, Gerüste) sowie Sachverhalte, in denen eine der o.g. Personen eine Immobilie veräußert und ein Streit über die Finanzierungsberatung entsteht.

Zu diesem Sachgebiet gehören ferner Streitigkeiten

- zwischen Veräußerer und Erwerber eines Grundstücks wegen dessen Bebaubarkeit oder wegen Baumängeln;
- zwischen den in Satz 1 genannten Personen, die – ohne Rücksicht auf ihre Rechtsgrundlage – in einem der vorgenannten Verhältnisse wurzeln; Ansprüche nach Unfällen werden hiervon nicht erfasst;
- über Schäden an Gebäuden durch Baumaßnahmen an Nachbargrundstücken bzw. -wohnungen und auf dem Grundstück des Geschädigten sowie damit einhergehender Haftpflichtansprüche;
- die gesellschaftsrechtliche oder wirtschaftliche Auseinandersetzung einer ARGE, die zur Errichtung oder Sanierung eines Bauwerks gebildet worden war;
- denen folgende Ansprüche zugrunde liegen:
 - Ansprüche eines Beteiligten (Satz 1) gegen seine Haftpflichtversicherung oder Regressansprüche einer Versicherung gegen einen Beteiligten (Satz 1) wegen eingetretener Bauschäden;
 - Ansprüche eines Beteiligten wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 1 ff. GSB).

2.5.4 Notarsachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2d ZPO)

Erfasst sind Streitigkeiten, die Vergütungsansprüche der Notare und Schadensersatzansprüche gegen diese im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung zum Gegenstand haben.

2.5.5 Arzthaftungssachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2e ZPO, § 72a Nr. 3 GVG)

Erfasst sind sowohl vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche gegen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie gegen weitere beruflich mit der Heilbehandlung befasste Personen, wie Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit stehen, insbesondere aber auch Vergütungsansprüche aus diesem Bereich und Ansprüche auf Einsicht in die Krankenunterlagen. Zu diesem Sachgebiet gehören ferner Ansprüche wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Pflege von Personen in Heimen.

Die Zuständigkeit für Arztfiskalsachen hat Vorrang.

2.5.6 Gewerbliche Rechtsschutz- und Wettbewerbssachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2f ZPO)

Erfasst sind Streitigkeiten nach dem Markengesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu diesem Sachgebiet gehören ferner kartellrechtliche Schadensersatzansprüche sowie Streitigkeiten nach dem Patent-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Arbeitnehmererfindungsgesetz, dem europäischen Marken- und Kartellrecht sowie Streitigkeiten über das Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr oder um Streitigkeiten über Domain-Namen handelt.

2.5.7 Fracht-, Speditions- und Lagersachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2g ZPO)

2.5.8 Versicherungssachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2h ZPO, § 72a Nr. 4 GVG)

Erfasst sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer.

Die Zuständigkeiten für Bau- bzw. Verkehrsunfallsachen haben Vorrang.

2.5.9 Urheber- und Designsachen
(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2i ZPO)

Erfasst sind Streitigkeiten nach dem Urheberrechts-, Urheberrechtswahrnehmungs-, Kunsturheber- und Verlagsgesetz.

Zu dem Sachgebiet gehören zudem Streitigkeiten nach dem Designgesetz sowie der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung.

2.5.10 Kommunikations- und Informationstechnologiesachen
(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2j ZPO)

Erfasst sind insbesondere Streitigkeiten aus Verträgen und unerlaubter Handlung einschließlich der Produkthaftung hinsichtlich Datenverarbeitungsprogrammen und EDV-Anlagen/Computern (Software und Hardware einschließlich Netzwerk). Hierzu gehören auch Streitigkeiten aus dem Bereich des telekommunikativen Vertragswesens und Handels (z.B. E-Commerce), sofern die Anwendung spezieller Vorschriften aus diesem Bereich in Betracht kommt und es sich nicht um eine Pressesache oder Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesache handelt. Kaufverträge, die lediglich auf elektronischem Weg zustande gekommen sind, erfordern grundsätzlich keine Anwendung spezieller Vorschriften aus dem IT-Bereich.

2.5.11 Fiskalsachen
(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2k ZPO; § 71 Abs. 2 Nrn. 1, 2, Abs. 3 GVG)

Erfasst sind insbesondere Ansprüche gegen Beamte bzw. Richter und/oder gegen ihren Dienstherrn wegen Amtspflichtverletzung (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG), Enteignungs- und Aufopferungsansprüche, Ansprüche nach dem NATO-Truppenstatut sowie Streitigkeiten, die den Landgerichten ohne Rücksicht auf ihren Streitwert nach § 71 Abs. 3 GVG i.V.m. Art. 9 AGGVG zugewiesen sind. Das Sachgebiet umfasst ferner Streitigkeiten auf Grund spezialgesetzlicher Zuweisung seitens des Bundes, sofern sie nicht einem anderen Sachgebiet (z.B. Tz. 2.5.6) zuzuordnen sind. Nicht erfasst werden Schadensersatzansprüche aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen i.S.d. § 71 Abs. 2 Nr. 3 GVG.

Erfasst sind auch solche Verfahren, die von einem Amtsgericht an das Landgericht in der Annahme einer ausschließlichen, streitwertunabhängigen Zuständigkeit verwiesen wor-

den sind. Ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des erhobenen Anspruchs gehören zu diesem Sachgebiet auch Streitigkeiten, denen Ansprüche gegen eine Gebietskörperschaft (Bundesrepublik Deutschland, Bundesland, Bezirk, Landkreis, Gemeinde und öffentlich-rechtlicher Zweckverband) und Anstalten sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Universitäten) zugrunde liegen, sofern die Streitigkeit nicht einem anderen Sachgebiet zuzuordnen ist. Dies gilt auch für Verfahren gegen entsprechende ausländische Institutionen.

2.5.12 Verkehrsunfallsachen

Erfasst sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Verkehrsunfällen im Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehr, auch soweit Gebietskörperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, jedoch keine Hoheitsrechte in Anspruch genommen wurden. Hiervon werden auch alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der An- und Vermietung eines Kfz nach einem Unfall erfasst. Als Verkehrsunfälle gelten auch Unfälle, die sich zwar nicht im Straßenverkehr, aber im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kfz ereignet haben.

Hierzu gehören auch Ansprüche eines Kfz-Vermieters gegen den Mieter wegen eines von diesem oder einem Dritten verursachten Verkehrsunfalls, ferner Ansprüche eines Haftpflichtversicherers auf Regress gegen einen Kfz-Halter oder Fahrer wegen Obliegenheitsverletzung anlässlich eines Verkehrsunfalls oder Ansprüche gegen einen Versicherer auf Versicherungsleistung aus einem Verkehrsunfall (insoweit erfolgt die Zuweisung nach § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2h ZPO).

2.5.13 Miet- und Pachtsachen

Erfasst sind Streitigkeiten, deren Anspruchsgrundlage in einem Miet- oder Pachtvertrag, in Miet- oder Pachtvertragsverhandlungen oder in einem tatsächlichen Miet- oder Pachtverhältnis wurzelt, sofern der Miet- oder Pachtgegenstand eine unbewegliche Sache ist. Ausgenommen sind Ansprüche aus Beherbergungsverträgen, aus Vertragsverhandlungen über eine Beherbergung und aus einem tatsächlichen Beherbergungsverhältnis.

2.5.14 Erbsachen

Erfasst sind Streitigkeiten, denen ein Anspruch aus dem 5. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde liegt.

2.5.15 Arztfiskalsachen

Erfasst sind Arzthaftungssachen, bei denen es sich zugleich um Fiskalsachen handelt.

Bei der Bestimmung des für die Verteilung der neu eingehenden Arztfiskalsachen maßgeblichen Anfangsbuchstabens ist vorrangig auf die beklagte Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts abzustellen. Im Übrigen gilt Abschnitt A 1 entsprechend.

2.6 Verteilung der Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen

Neu eingehende Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen (O-, OH-, S- und T-Sachen) werden in der Reihenfolge ihres Eingangs abwechselnd der 6. und 10. Zivilkammer (eins zu eins) zugewiesen. Hierzu führt die Registratur eine am 1. Januar mit der Nummer „1“ beginnende Liste, in welcher sie die neu eingehenden Verfahren fortlaufend mit Ordnungsnummern erfasst. Für die Reihenfolge gilt Tz. 3.3 entsprechend. Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen, die aufgrund anderer Bestimmungen, insbesondere in Tz. 4, der 6. oder 10. Zivilkammer zugewiesen werden, sind nicht in der Liste zu erfassen.

Von den auf diese Weise mit Ordnungsnummern versehenen Verfahren ist die 6. Zivilkammer für die Verfahren mit ungeraden, die 10. Zivilkammer für die Verfahren mit geraden Ordnungsnummern zuständig.

3 Verteilung im Turnus

- 3.1 Neu eingehende Verfahren (O-, OH-, S- und T-Sachen) werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Maßgabe des in Anlage Z1 für erstinstanzliche Verfahren (jeweils ein Turnus für O- und für OH-Sachen) und in Anlage Z2 für Berufungs- und Beschwerdeverfahren (jeweils ein Turnus für S- und für T-Sachen) festgelegten Systems in einer regelmäßig wiederkehrenden Weise auf die Kammern verteilt.
- 3.2 Verfahren nach Abschnitt A 1, 2, 4.1 bis 4.6, 4.8 und 4.9 nehmen an der Turnusverteilung nicht teil.
- 3.3 Die Registratur ordnet werktags (außer Samstag) um 11:00 Uhr die bis zu diesem Zeitpunkt bei ihr eingegangenen, für eine Zuteilung in einem Turnus in Betracht kommenden Neuzugänge getrennt nach den vier Verteilungsschema in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Namens der beklagten Par-

tei. Bei Namensgleichheit ist auf die Namen der weiteren Beklagten, danach auf den Namen der Klagepartei abzustellen. Abschnitt A 1 gilt entsprechend.

Entsprechend dieser Sortierung sind die Eingänge unter Berücksichtigung eines Bonus oder Malus mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer, beginnend am 1. Januar mit der Nummer „1“, zu versehen, in einer Liste zu erfassen und nach ihrer Ordnungsnummer gemäß Anlagen Z1 und Z2 auf die Kammern in den vier Turni für O-, OH-, S- und T-Sachen zu verteilen. Die Zuteilung auf die Kammern erfolgt in der Reihenfolge: Beschwerden, selbständige Beweisverfahren, erstinstanzliche Verfahren, Berufungen.

Abweichend von Absatz 1 sind Arreste und einstweilige Verfügungen unverzüglich nach ihrem Eingang mit der nächsten Ordnungsnummer zu versehen und im Turnus zu verteilen. Dies gilt auch für Beschwerden, die solche Verfahren betreffen.

3.4 Im Turnus für **O-Sachen** werden der betreffenden Kammer auf die nächste Ordnungsnummer neu eingehende, selbständige Beweisverfahren sowie außerhalb eines Turnus zu verteilende erst- und zweitinstanzliche Verfahren als Bonus angerechnet.

Im Turnus für **S- und T-Sachen** werden der betreffenden Kammer auf die nächste Ordnungsnummer neu eingehende, außerhalb eines Turnus zu verteilende S- und T-Sachen als Bonus angerechnet.

Erstinstanzliche Verfahren und Berufungen werden mit einem Wert von 1,0, Beschwerden und selbständige Beweisverfahren mit einem Wert von 0,3 berücksichtigt. Abweichend hiervon gelten folgende Gewichtungen:

- erstinstanzliche Gewerbliche Rechtsschutz- und Wettbewerbssachen mit Ausnahme von Kartellsachen sowie Urheber- und Designsachen, sofern es sich nicht um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt 1,5
- Kartellsachen 4,0
- erstinstanzliche Bau- und Arzthaftungssachen sowie Verfahren gemäß Tz. 1.3 des Aufgabenbereichs der 4. Zivilkammer 2,0
- Berufungen in Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Nrn. 1 bis 4, 6 WEG; 1,5
- Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG bzw. gegen Entscheidungen, die nach dem FreihEntzG und dem BayPAG ergangen sind 0,6

- Beschwerden in Vormundschafts- und Betreuungssachen und gegen Entscheidungen, die nach dem Bayerischen Unterbringungsgesetz ergangen sind 0,9
 - Beschwerden in Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren 1,0
 - Notarkostenbeschwerden (§ 156 KostO) und Beschwerden nach § 15 Abs. 2 BNotO und nach § 54 BeurkG 1,0
- 3.5 Verfahren, die mit noch anhängigen Sachen in sachlichem Zusammenhang stehen, werden abweichend vom Verteilungsschema nach Tz. 3.3 der Kammer zugewiesen, bei der die zuerst eingegangene Sache anhängig wurde. Die Zuweisung wird durch einen der nächsten Ordnungsnummer beigefügten Zusatz kenntlich gemacht (z.B.: 34/2; 34/3) und der Kammer, der die Sache zugewiesen wird, als Bonus angerechnet.
- Ein solcher Zusammenhang besteht, wenn gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf gleichartigen Lebenssachverhalten beruhen, und auf der Beklagtenseite zumindest eine Partei identisch ist.
- 3.6 Ist ein Verfahren außerhalb eines Turnus zugewiesen worden, obgleich es nach Auffassung der betroffenen Kammer turnusrelevant ist, legt sie die Sache der Registratur vor. Dort wird der Tag der Rückgabe (Eingang bei der Registratur) vermerkt und das Verfahren wie ein Neuzugang verteilt. Nach der Übernahme des Verfahrens, die der Registratur anzuzeigen ist, wird die zurückgebende Kammer zum Ausgleich bei der nächsten Ordnungsnummer im Turnus für O-Sachen, sofern die Kammer daran nicht teilnimmt, im Turnus für S-Sachen, mit einem Malus belastet. Die Mehrfachzuweisung wird durch einen der Ordnungsnummer beigefügten Zusatz kenntlich gemacht (z.B.: 34/2; 34/3). Entsprechend ist bei der internen Abgabe einer Sache, auch zum Zwecke der Prozessverbindung, an eine andere am Turnus beteiligte Kammer zu verfahren.
- Bleibt nach einer Prozesstrennung das abgetrennte Verfahren bei der Ausgangskammer, wird es auf den Turnus nicht angerechnet.
- 3.7 Die Abgabe oder Rückgabe einer Sache gemäß Tz. 3.6 lässt die Zuteilung der im Turnus bereits verteilten Sachen unberührt.
- 3.8 Für den Wert eines Malus gilt Tz. 3.4 entsprechend.
- 3.9 Stehen sich bei einer Kammer Boni und Mali gegenüber, werden sie miteinander verrechnet. Ein verbleibender Bonus oder Malus ist bei der Zuteilung der Verfahren zu berücksichtigen.

sichtigen, wenn er den Wert von 1,0 erreicht oder übersteigt. Ist dies der Fall, wird die betreffende Kammer bei der nächsten Ordnungsnummer zum Ausgleich des Bonus oder Malus mit einem Verfahren weniger oder mehr belastet. Mehrere Mali werden bei der nächsten Ordnungsnummer vollständig ausgeglichen. Die Mehrfachzuweisung wird durch einen Zusatz bei der Ordnungsnummer (z.B.: 34/2; 34/3) kenntlich gemacht. Nicht verbrauchte Boni werden bei den darauf folgenden Ordnungsnummern berücksichtigt.

Bei Vorliegen eines Bonus wird das zu verteilende Verfahren nicht mit der der betroffenen Kammer zugewiesenen Ordnungsnummer versehen. Stattdessen wird der Ausgleich in einer Liste vermerkt.

4 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Für eine auf ein Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe folgende Klage oder Berufung ist die Kammer zuständig, die mit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe befasst war.
- 4.2 Die Zuständigkeit für ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes begründet auch die Zuständigkeit für die darauf folgende Hauptsacheklage. Dies gilt entsprechend für Verfahren nach einem Urteil über Kostenvorschuss, einem gerichtlichen Vergleich, hinsichtlich der Feststellung, ob einer im Bezugsverfahren festgestellten Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt, sowie für Verfahren über die Höhe eines durch ein Feststellungsurteil dem Grunde nach festgestellten Anspruchs.
- 4.3 Die Zuständigkeit für einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess begründet auch die Zuständigkeit für das jeweilige Nachverfahren. Dies gilt entsprechend für das weitere Verfahren nach einem Grundurteil oder einem sonstigen Vorbehaltsurteil.
- 4.4 Abänderungs-, Einmischungs-, Vollstreckungsabwehr-, Widerklagen, Klagen wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung und Umschreibung der Vollstreckungsklausel, Schadensersatzklagen nach §§ 717 Abs. 2, Abs. 3, 945 ZPO, Klagen nach § 927 ZPO und Wiederaufnahmeverfahren sowie Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gehören in die Kammer, bei der der Hauptprozess oder sonstige Nebenverfahren anhängig sind oder waren.

Satz 1 gilt entsprechend für Klagen nach § 34 ZPO und nach §§ 823 Abs. 2, 826 BGB wegen missbräuchlicher Erlangung oder Ausnutzung eines Vollstreckungstitels; die Zuständigkeit nach Tz. 2.2 und Tz. 2.5.2 hat jedoch Vorrang.

- 4.5 Alle aus einem Mahnverfahren nach §§ 696 ff. ZPO abgegebenen Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner fallen in die Zuständigkeit der Kammer, in der das erste Verfahren gegen einen oder mehrere Gesamtschuldner eingetragen ist.
- 4.6 War eine Kammer vor Eingang eines Rechtsmittels mit dem Verfahren bereits befasst, so ist sie für alle weiteren zweitinstanzlichen Entscheidungen einschließlich etwaiger Nebenverfahren zuständig. Dies gilt nicht, wenn die Befassung ausschließlich in einer Beschwerde gegen ein Ordnungsmittel, einem Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts oder einer Beschwerde, welche die Ablehnung eines Richters zum Gegenstand hatte, bestand.
- 4.7 Tz. 4.1, 4.2, 4.4 und 4.6 gelten nicht für Verfahren, für die bei Eingang der Sache eine nur einer anderen Kammer zugeordnete Spezialzuständigkeit besteht. In diesem Fall ist die neue Sache nach allgemeinen Maßstäben zu verteilen.
- 4.8 Wird ein Verfahren ohne Bestimmung eines anderen Spruchkörpers vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesen, so ist diejenige Kammer zuständig, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat.
- 4.9 Bei Neuaufnahme eines Verfahrens, das nach der Aktenordnung weggelegt war, ist die früher damit befasst gewesene Kammer zur weiteren Behandlung in der zum Zeitpunkt der Neuaufnahme bestehenden Besetzung zuständig, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob mittlerweile einzelne Verfahrensbeteiligte ausgeschieden oder hinzugetreten sind.
- 4.10 Zwangsvollstreckungsbeschwerden sind, soweit diese Geschäftsverteilung keine abweichende Regelung enthält, als allgemeine Beschwerden zu behandeln. Dies gilt nicht für Vollstreckungsverfahren nach §§ 887, 888 und 890 ZPO, sofern für das Erkenntnisverfahren in zweiter Instanz eine Spezialekammer zuständig wäre.
- 4.11 Eine Kammer kann eine bei ihr anhängige Sache nicht mehr an eine andere Kammer abgeben, wenn entweder im schriftlichen Vorverfahren ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil erlassen wird, ein Prozesskostenhilfe- oder ein Beweisbeschluss nach § 358a ZPO ergeht oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird. Liegt zu diesem

Zeitpunkt noch kein anspruchsbegründender Schriftsatz vor, wird die Zuständigkeit dadurch begründet, dass eine Partei in mündlicher Verhandlung einen Sachantrag bzw. leugnenden Prozessantrag stellt. Im schriftlichen Verfahren ist der Zeitpunkt entscheidend, in dem beide Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben (§ 128 Abs. 2 ZPO), oder wenn nur noch über die Kosten zu entscheiden ist (§ 128 Abs. 3 ZPO).

- 4.12 Im Falle der Prozesstrennung verbleibt – unabhängig davon, ob eine Partei bereits in mündlicher Verhandlung einen Sachantrag oder leugnenden Prozessantrag gestellt hat – die Zuständigkeit für sämtliche Verfahren bei der Kammer, die zuständig wäre, wenn die Trennung nicht erfolgt wäre.

1. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Bausachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

E - J, Z.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG von Taysen (3/4)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Pauly**

**RiLG
Schaller**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 12. Zivilkammer

2. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Verkehrsunfallsachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

A - E;

1.3 Berufungen und Beschwerden in Verkehrsunfallsachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Erlangen, Fürth, Hersbruck, Neumarkt, Neustadt** und **Schwabach**;

1.4 Versicherungssachen erster Instanz mit dem Anfangsbuchstaben

A;

1.5 Berufungen und Beschwerden in Versicherungssachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Erlangen, Hersbruck** und **Neumarkt**.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Dr. Rogler**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Kneissl
(1/2)**

**Ri'inLG
Thurner
(1/2)**

**Ri'inLG
Sargo-Wiedner
(1/4)**

**RiLG
Wühr
(7/8)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 8. Zivilkammer

3. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Urheber- und Designsachen;
- 1.3 Maßnahmen nach §§ 100b, 100c StPO (§ 100e Abs. 2 StPO i.V.m. § 74a Abs. 4 GVG).

2 Besetzung

Vorsitz: **VizepräslG Dr. Dettenhofer (1/2)**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

RiLG
Dr. Beckstein
(7/8)

Ri
Roggenhofer
(1/2)

Ri'inLG
Zitzmann
(1/4)

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 19. Zivilkammer

4. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Arzthaftungssachen mit den Anfangsbuchstaben

M - Z;

1.3 Verfahren, welche die Haftung im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Vertrieb und der Begutachtung von chirurgisch invasiven Implantaten und deren Werkstoffen (z.B. Herzschrittmacher, Zahnimplantat, Hüft- oder Knieprothese) betreffen, sofern nicht zugleich Ansprüche gemäß Abschnitt A. 2.5.5 geltend gemacht werden;

1.4 Sämtliche Fiskalsachen sowie Arztfiskalsachen mit den Anfangsbuchstaben

A - Z (ohne F, Ne, R);

1.5 Notarsachen;

1.6 Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen gemäß §§ 796b, 796a Abs. 1 ZPO, von ausländischen Entscheidungen und anderen ausländischen Schuldtiteln (insbesondere EG-VO 44/01);

1.6 Verfahren nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter;

1.7 Alle Entscheidungen in Verfahren, die zur Zuständigkeit einer Zivilkammer gehören und nicht durch die Geschäftsverteilung einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRi'inLG Dr. Schmechtig-Wolf**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Wiesinger-
Kleinlein**

**Ri'inLG
Firsching
(1/2)**

**RiLG
Staschik**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 11. Zivilkammer

5. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

Berufungen und Beschwerden im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z2**).

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Ackermann (1/4)**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Hähnel
(1/4)**

**RiLG
Gold
(1/4)**

**Ri'inLG
Eckert
(1/4)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 15. Zivilkammer

6. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen gemäß Abschnitt A 2.6;
- 1.3 Erbsachen.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Dycke**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

RiLG
Dr. Regenfus

Ri'inLG
Hammer
(1/2)

Ri'inLG
Steinheimer
(1/4)

RiLG
Dr. Jäckel

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 10. Zivilkammer

7. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Miet- und Pachtsachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben
U - Z;
- 1.3 Berufungen und Beschwerden in Miet- und Pachtsachen;
- 1.4 Zwangsvollstreckungsbeschwerden in Miet- und Pachtsachen, ungeachtet der Art des Vollstreckungstitels;
- 1.5 Beschwerden in Verfahren über die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses (Art. 73 Abs. 2 Satz 2 BayAGBGB);
- 1.6 Verfahren nach den §§ 1, 2, 6, 10, 13 UKlaG. Hiervon ausgenommen sind Streitigkeiten, in welchen die Klageansprüche auf § 8 UWG gestützt werden.

2 Besetzung

Vorsitz: VRi'inLG Gölzer (1/2)

Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
--------------------------------------	--------------	---------------	--------------

Ri'inLG Arnold (1/2)	Ri Fichtner		
-------------------------------------	------------------------	--	--

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 14. Zivilkammer

8. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Verkehrsunfallsachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

F - Z;

1.3 Berufungen und Beschwerden in Verkehrsunfallsachen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts **Nürnberg**;

1.4 Versicherungssachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

B - G;

1.5 Berufungen und Beschwerden in Versicherungssachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Fürth, Neustadt, und Schwabach**.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRI'inLG Dr. Lang**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Zeißner
(7/8)**

**Ri'inLG
Heinz**

**Ri'inLG
Beckmann
(1/2)**

**Ri'inLG
Haaken
(0,35)**

Regelmäßige Vertreter: **die Mitglieder der 2. Zivilkammer**

9. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Bausachen erster Instanz mit dem Anfangsbuchstaben

D, O.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Ziegler

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Stumpf**

**Ri'inLG
Dr. Otto
(1/2)**

**RiLG
Lesche**

**RiLG
Krüger**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 17. Zivilkammer

10. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen gemäß Abschnitt A 2.6.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Porzner**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Schmidt O.**

**Ri'inLG
Beckmann
(1/2)**

**Ri'inLG
Mieller**

**RiLG
Dr. Ebner
(1/4)**

Regelmäßige Vertreter: **die Mitglieder der 6. Zivilkammer**

11. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Versicherungssachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

H - Z;

1.3 Berufungen und Beschwerden in Versicherungssachen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts **Nürnberg**;

1.4 Arzthaftungssachen mit den Anfangsbuchstaben

A - L;

1.5 Arztfiskalsachen mit den Anfangsbuchstaben

F, Ne, R;

1.6 Pressesachen;

1.7 Beschwerden in Verfahren betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen;

1.8 Beschwerden in Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren.

2 Besetzung

Vorsitz:

VRi'inLG Bieber

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Müller C.
(7/8)**

**Ri'inLG
Huschka
(1/2)**

**Ri'inLG
Dr. Wagner K.**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 4. Zivilkammer

12. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Bausachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

Lj - Lz, M, N, P - Y;

1.3 Notarkostenbeschwerden (§§ 127 Abs. 1 GNotKG, 156 Abs. 1 KostO);

1.4 Beschwerden nach § 15 Abs. 2 BNotO und nach § 54 BeurkG.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Burmeier**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Kilzer**

**Ri'inLG
Bellmann
(3/4)**

**Ri'inLG
Dr. Grunewald
(1/2)**

**Ri'inLG
Dr. von Zimmermann
(1/2)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 1. Zivilkammer

14. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Berufungen und Beschwerden in Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 WEG sowie erst- und zweitinstanzliche Verfahren gemäß Abschnitt A 2.2, die auf Tätigkeiten der dort genannten Personen in Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 WEG beruhen;
- 1.3 Miet- und Pachtsachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben
A - T;
- 1.4 Fracht-, Speditions- und Lagersachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Schneider**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Dorr**

**Ri'inLG
Weidner
(1/2)**

**Ri'in
Falk**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 7. Zivilkammer

15. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

Berufungen und Beschwerden im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z2**).

2 Besetzung

Vorsitz: **PräsLG Glass**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

RiLG
Dr. Weber
(1/4)

RiLG
Bauer
(1/4)

Ri'inLG
Gerd
(0,20)

Regelmäßige Vertreter: **die Mitglieder der 16. Zivilkammer**

16. Zivilkammer

1 **Aufgabenbereich**

Berufungen und Beschwerden im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z2**).

2 **Besetzung**

Vorsitz: **VRiLG Dr. Bader (1/4)**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

RiLG
Dr. Wagner T.
(1/4)

Ri'inLG
Morgenstern
(1/4)

Regelmäßige Vertreter: **die Mitglieder der 5. Zivilkammer**

17. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Bausachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

A - C, K, La - Li;

1.3 Berufungen und Beschwerden in Bausachen.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG (wauRi) Eschenbacher (3/4)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Ehrhardt**

**RiLG
Dr. Tomasini**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 9. Zivilkammer

18. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG bzw. gegen Entscheidungen, die nach dem FreihEntzG und dem BayPAG ergangen sind, auch soweit sie nicht Freiheitsentziehungen betreffen.

2 Besetzung

Vorsitz: VRI'inLG Dr. Bierlein (Z)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

RiLG
Löbel
(1/4)

Ri'inLG
von Lucadou
(1/4)

Ri'inLG
Lux
(1/4)

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 13. Zivilkammer

19. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Gewerbliche Rechtsschutz- und Wettbewerbssachen.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Dr. Beisenwenger**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Schroeter**

**Ri'inLG
Mahler**

**Ri'inLG
Zietsman
(1/4)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 3. Zivilkammer

B Kammern für Handelssachen

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Handelssachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind Verfahren, die nach Maßgabe der §§ 95 ff. GVG vor die Kammern für Handelssachen gehören.

1.2 Allgemeine Handelssachen

Erfasst sind Handelssachen, die nicht unter eines der nachgenannten Sachgebiete fallen.

1.3 Bausachen

Erfasst sind Handelssachen, die das Sachgebiet gemäß Abschnitt A 2.5.3 betreffen.

1.4 Wettbewerbssachen

Erfasst sind Handelssachen, die das UWG betreffen, und hierauf zurückzuführende vertragliche Unterlassungsansprüche, Ansprüche aus Vergleich oder Zahlung einer Vertragsstrafe.

1.5 Kartell-, Kennzeichen-, Urheber- und Designsachen

Erfasst sind Handelssachen, die das Kartell-, Marken-, Urheber-, Geschmacksmuster-, Design- und Verlagsrecht betreffen.

1.6 Gesellschaftsrechtssachen

Erfasst sind Verfahren, für die nach dem Aktien-, GmbH- oder Umwandlungsgesetz eine Kammer für Handelssachen zuständig ist, sowie Verfahren, die die Anfechtung oder die Feststellung der Mangelhaftigkeit von organschaftlichen Beschlüssen bei Gesellschaften zum Gegenstand haben. Nicht erfasst sind Spruchverfahrenssachen.

1.7 Spruchverfahrenssachen

Erfasst sind Verfahren nach § 1 SpruchverfahrensG.

2 Verteilung der Verfahren

2.1 Arten der Verteilung

2.1.1 Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach speziellen Sachgebieten, Anfangsbuchstaben oder nach der Reihenfolge der Verfahrenseingänge in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus).

2.1.2 Abschnitt A 1, A 2.1, 2.3 und 2.4 gelten entsprechend.

2.2 Verteilung im Turnus

2.2.1 Neu eingehende allgemeine Handelssachen (HKO-, HKOH-, HKS- und HKT-Sachen) werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Maßgabe des in der Anlage H festgelegten Systems in einer regelmäßig wiederkehrenden Weise auf die Kammern für Handelssachen verteilt.

2.2.2 Die Registratur ordnet werktags (außer Samstag) um 11:00 Uhr die bis zu diesem Zeitpunkt bei ihr eingegangenen, für eine Zuteilung in einem Turnus in Betracht kommenden Neuzugänge getrennt nach den vier Verteilungsschemata in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Namens der beklagten Partei. Bei Namensgleichheit ist auf die Namen der weiteren Beklagten, danach auf den Namen der Klagepartei abzustellen. Abschnitt A 1 gilt entsprechend.

Entsprechend dieser Sortierung sind die Eingänge unter Berücksichtigung eines Bonus oder Malus mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer, beginnend am 1. Januar mit der Nummer „1“, zu versehen, in einer Liste zu erfassen und nach ihrer Ordnungsnummer gemäß Anlage H in den vier Turni für HKO-, HKOH-, HKS- und HKT-Sachen auf die Kammern für Handelssachen zu verteilen.

Abweichend von Absatz 1 sind Arreste und einstweilige Verfügungen unverzüglich nach ihrem Eingang mit der nächsten Ordnungsnummer zu versehen und im Turnus zu verteilen. Dies gilt auch für Beschwerden, die solche Verfahren betreffen.

2.2.3 Im HKO-Turnus für allgemeine Handelssachen werden der betreffenden Kammer für Handelssachen auf die nächste Ordnungsnummer neu eingehende außerhalb dieses Turnus zu verteilende erst- und zweitinstanzliche Verfahren als Bonus angerechnet.

Erstinstanzliche Verfahren und Berufungen werden mit einem Wert von 1,0, Beschwerden und selbständige Beweisverfahren mit einem Wert von 0,3 berücksichtigt. Abweichend hiervon gelten folgende Gewichtungen:

- Kartellsachen 4,0
- Bausachen 2,0
- Gesellschaftsrechtssachen 2,0
- Wettbewerbssachen sowie Kennzeichen-, Urheber- und Designsachen, sofern es sich nicht um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt, 1,5
- Handelsvertreterssachen nach §§ 89 – 92c HGB 1,5

Für den Wert eines Malus gelten diese Gewichtungen entsprechend.

2.2.4 Abschnitt A 3.2, 3.5, 3.7, 3.9, 4.1 bis 4.9, 4.11, 4.12 gelten entsprechend.

2.2.5 Ist ein Verfahren außerhalb eines Turnus zugewiesen worden, obgleich es nach Auffassung der betroffenen Kammer turnusrelevant ist, legt sie die Sache der Registratur vor. Dort wird der Tag der Rückgabe vermerkt und das Verfahren wie ein Neuzugang verteilt. Nach der Übernahme des Verfahrens, die der Registratur anzuzeigen ist, wird die zurückgebende Kammer zum Ausgleich bei der nächsten Ordnungsnummer im HKO-Turnus für allgemeine Handelssachen mit einem Malus belastet. Die Mehrfachzuweisung wird durch einen der Ordnungsnummer beigefügten Zusatz kenntlich gemacht (z.B.: 34/2; 34/3). Entsprechend ist bei der internen Abgabe einer Sache, auch zum Zwecke der Prozessverbindung, an eine andere an einem Turnus beteiligte Kammer zu verfahren. Bleibt nach einer Prozesstrennung das abgetrennte Verfahren bei der Ausgangskammer, wird es auf den Turnus nicht angerechnet.

2.2.6 Bei einer begründeten Ablehnung eines Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen wird der Kammer für Handelssachen, deren Vorsitzender der regelmäßige Vertreter des abgelehnten Richters ist, auf die nächste Ordnungsnummer ein Verfahren im HKO-Turnus für allgemeine Handelssachen als Bonus angerechnet.

3 Vertretung

- 3.1 Ist eine Vertretung durch die regelmäßigen Vertreter nicht möglich, vertreten sich die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge der Bezifferung der Kammern, beginnend mit der Kammer für Handelssachen, die der zu vertretenden Kammer in der Bezifferung folgt.
- 3.2 Ist die Vertretung eines Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen durch die Vorsitzenden der übrigen Kammern für Handelssachen nicht möglich, vertreten die Vorsitzenden der Zivilkammern, beginnend mit dem Dienstjüngsten; bei gleichem Dienstalder obliegt die Vertretung dem Lebensjüngeren.
- 3.3 Ist die Vertretung eines verhinderten Handelsrichters durch die übrigen Handelsrichter der Kammer nicht möglich, vertreten die Handelsrichter der übrigen Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge der Bezifferung der Kammern, beginnend mit der Kammer, die der zu vertretenden in der Bezifferung folgt. Dabei ist der nach dem Alphabet erste, hilfsweise der lebensjüngste Handelsrichter zur Vertretung berufen. Abschnitt A 1.1 gilt entsprechend.

1. Kammer für Handelssachen

1 Aufgabenbereich

1.1 Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (**Anlage H**);

1.2 Spruchverfahrenssachen;

1.3 Gesellschaftsrechtssachen mit den Anfangsbuchstaben

A - K;

1.4 Entscheidungen in Verfahren, die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehören und nach der Geschäftsverteilung keiner anderen Kammer zugewiesen sind.

2 Besetzung

Vorsitz:

VRiLG Walther (1/2)

Handelsrichter:

Blokesch Claudia

Hofmann-Heinrich Ingrid

Bollmann Jörg

Schlag Jürgen

Fackelmann Norbert

Schulze Wolfgang

Geyer Sabine

Stummvoll Stefanie Corinna

3 Vertretung

In Spruchverfahrens- und Gesellschaftsrechtssachen:

Vorsitzender Richter am Landgericht Eichelsdörfer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein (weitere Vertreterin)

Im Übrigen:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Meyer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein (weitere Vertreterin)

2. Kammer für Handelssachen

1 Aufgabenbereich

1.1 Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (**Anlage H**);

1.2 Bausachen mit den Anfangsbuchstaben

A - K.

2 Besetzung

Vorsitz:

VRiLG Dr. Meyer

Handelsrichter:

Baum Thomas

Rambach Michael Walter

Heilmaier Gregor

Schwanhäußer Sebastian

Helmbrecht Dirk

Temme Ulrike

Mack Armin

Wanke Gerlinde

3 Vertretung

In Bausachen:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein

Vorsitzender Richter am Landgericht Walther (weiterer Vertreter)

In allgemeinen Sachen:

Vorsitzender Richter am Landgericht Eichelsdörfer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein (weiterer Vertreter)

3. Kammer für Handelssachen

1 Aufgabenbereich

1.1 Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (**Anlage H**);

1.2 Wettbewerbssachen mit den Anfangsbuchstaben

A - H;

1.3 Bausachen mit den Anfangsbuchstaben

L - Z.

2 Besetzung

Vorsitz:

VRi'inLG Dr. Bierlein

Handelsrichter:

Bruchmann Christine

Dr. Niedermaier Wolfgang

Hofmann Frank

Rohmer Hans Jürgen

Dr. Lask Thomas

Schmitt Martin

Naumann Thomas

Soldan Perry Mark

3 Vertretung

In Bausachen:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Meyer

Vorsitzender Richter am Landgericht Eichelsdörfer (weiterer Vertreter)

Im Übrigen:

Vorsitzender Richter am Landgericht Walther

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Meyer (weitere Vertreter)

4. Kammer für Handelssachen

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (**Anlage H**);
- 1.2 Kartell-, Kennzeichen-, Urheber- und Designsachen;
- 1.3 Wettbewerbssachen mit den Anfangsbuchstaben

I - Z.

2 Besetzung

Vorsitz:

VRiLG Eichelsdörfer

Handelsrichter:

Brand Walter

Lotter Ralph-Udo

Bulitta-Dahm Katrin

Sommer Thomas

Frank Peter

Späth Robert

Hock Stefan

Streng Hannes

3 Vertretung

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein

Vorsitzender Richter am Landgericht Walther (weiterer Vertreter)

5. Kammer für Handelssachen

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (**Anlage H**);
- 1.2 Gesellschaftsrechtssachen mit den Anfangsbuchstaben

L - Z.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Walther (3/8)

Handelsrichter:

Baumüller Andreas	Kuhnle Christoph
Bise Gerd	Reibrich Jürgen
Böhm Michael	Wille Werner
Buchmann Christian	Zetzi Siegfried

3 Vertretung

In Gesellschaftsrechtssachen:

Vorsitzender Richter am Landgericht Eichelsdörfer
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein (weitere Vertreterin)

Im Übrigen:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Meyer
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein (weitere Vertreterin)

C Güterichter

- 1 Jeder Zivilrechtsstreit kann ab Eingang der Klageerwiderung gemäß § 278 Abs. 5 ZPO in jeder Lage des Verfahrens an einen Güterichter vorübergehend zu dem Zweck abgegeben werden, eine – gegebenenfalls weitere – Güteverhandlung im Sinne des § 278 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1 ZPO auf freiwilliger Basis der Prozessbeteiligten vor einem nicht zur endgültigen Entscheidung befugten Richter durchzuführen. Wird das Verfahren während dieser Güteverhandlung bzw. des Güteverfahrens abschließend beendet, ist der Güterichter auch für den Streitwertbeschluss zuständig.

Eignet sich das Verfahren für eine interessenorientierte Konfliktbewältigung nicht, nimmt ein Prozessbeteiligter nicht freiwillig an einer solchen Güteverhandlung teil oder einigen sich die Parteien innerhalb eines oder mehrerer solcher Termine nicht, gibt der Güterichter das Verfahren zur weiteren Bearbeitung an den für die Entscheidung zuständigen Richter zurück.

- 2 Güterichter (§ 278 Abs. 5 ZPO) sind:

1. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Beisenwenger
2. Vorsitzender Richter am Landgericht (wauRi) Eschenbacher
3. Richterin am Landgericht Sargo-Wiedner
4. Vorsitzender Richter am Landgericht Walther
5. Richter am Landgericht Wiesinger-Kleinlein
6. Richterin am Landgericht Zeißner
7. Vorsitzender Richter am Landgericht Ziegler

Jeder Güterichter wird durch den jeweils in der Liste nachfolgenden vertreten.

- 3 Die bis 14:00 Uhr eines Werktags bei der Registratur für Gütesachen eingegangenen Verfahren werden in alphabetischer Reihenfolge nach der beklagten Partei gebracht. Abschnitt A 1 gilt entsprechend. Die Registratur versieht die Verfahren aufsteigend mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer, beginnend mit „1“ am 1. Januar und die Reihenfolge des Vortages jeweils fortsetzend. Nach dieser Ordnungsnummer werden die Verfahren (jeweils eines) in obiger Reihenfolge auf die Güterichter verteilt.

Werden Verfahren zur Güteverhandlung abgegeben, für die ein Güterichter aus der abgebenden Kammer zuständig wäre, ist der nach Vertretungsregelung nächstberufene Güterichter unter Anrechnung auf den Turnus der Güterichter zuständig.

- 4 Steht ein Güterichter im Turnus für Verfahren, die an den Güterichter zugewiesen werden, etwa aufgrund Ausscheidens aus dem Gericht, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand, Mutterschutzes oder Inanspruchnahme von Elternzeit nicht mehr zur Verfügung, werden die ihm bereits zugewiesenen, noch anhängigen und noch nicht abgetragenen Verfahren wie Neuzugänge auf die übrigen Güterichter verteilt.
- 5 Wird eine Güteverhandlung durchgeführt, wird das Verfahren der Kammer, der der Güterichter angehört (bei Zugehörigkeit zu mehreren Kammern: mit dem Schwergewicht seiner für Rechtsprechungsaufgaben vorgesehenen Arbeitskraft), auf die nächste Ordnungsnummer im Turnus für O-Sachen, falls die Kammer daran nicht teilnimmt im Turnus für S-Sachen bzw. bei Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen im HKO-Turnus für allgemeine Handelssachen, als Bonus mit einem Wert von 1,0 angerechnet. In diesem Fall legt die Registratur für Gütesachen die Sache nach Abschluss des Güterichterverfahrens der Registratur vor, die den Tag des Rücklaufs der Akten und den Bonus in der für den entsprechenden Turnus geführten Liste vermerkt.

D Wiedergutmachungskammer

1 Aufgabenbereich

Alle Verfahren, die nach dem Gesetz der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth zugewiesen sind.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Dr. Lang (Z)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Zeißner
(Z)**

**Ri'inLG
Heinz
(Z)**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 8. Zivilkammer

3 Vertretung

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der 8. Zivilkammer. Ist dies nicht möglich, vertreten die Mitglieder der übrigen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge der Kammern, wobei die 1. Zivilkammer beginnt.

E Strafkammern

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach speziellen Sachgebieten, Anfangsbuchstaben oder nach der Reihenfolge der Verfahrenseingänge in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus).

1 Verteilung nach Buchstaben

1.1 Für die Bestimmung des Namens des Angeschuldigten gilt Abschnitt A 1 entsprechend.

Richtet sich ein Verfahren gegen „Unbekannt“, so ist der Name des ersten Anzeigeerstaters, hilfsweise des Hauptgeschädigten maßgeblich.

1.2 Richtet sich ein Strafverfahren gegen mehrere Beteiligte, so sind für die Bestimmung der Zuständigkeit folgende Grundsätze maßgebend:

1.2.1 Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist der Anfangsbuchstabe des Namens desjenigen Angeschuldigten maßgebend, dem in der Anklageschrift die schwerste Deliktsart im Sinne des § 12 StGB zur Last gelegt wird. Bei gleicher Schwere der Straftaten kommt der Täter vor dem Anstifter, dieser vor dem Gehilfen. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des dem Lebensalter nach jüngsten Angeschuldigten.

Bei ungeklärter Identität ist auf die Personalien abzustellen, unter denen der Angeschuldigte bei deutschen Behörden registriert ist.

1.2.2 Im Privatklageverfahren bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Beschuldigten. Bei mehreren ist auf den im Alphabet ersten Beschuldigten abzustellen. Der Name des Widerbeklagten bleibt außer Betracht.

1.3 Im Beschwerdeverfahren bis zur Erhebung der öffentlichen Klage vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth, im Berufungsverfahren und in den Fällen des § 270 StPO sind die vorgenannten Bestimmungen mit der Einschränkung anzuwenden, dass nur auf die am Rechtsmittelverfahren Beteiligten bzw. in dem Beschluss nach § 270 Abs. 2 StPO bezeichneten Beschuldigten abzustellen ist. Dies gilt auch, wenn ein Dritter Rechtsmittelführer ist.

2 Verteilung nach speziellen Sachgebieten

2.1 Eine spezielle Zuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor. Treffen mehrere Zuständigkeiten zusammen, so hat die Kammer zu entscheiden, deren spezielle Zuständigkeit den Vorrang hat (§ 74e GVG; § 41 JGG).

2.2 Begriffsbestimmungen:

2.2.1 Schwurgerichtssachen

Erfasst sind Strafsachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG.

2.2.2 Wirtschaftsstrafsachen

Erfasst sind Strafsachen gemäß § 74c GVG.

2.2.3 Staatsschutzsachen

Erfasst sind Strafsachen gemäß § 74a Abs. 1 GVG.

2.2.4 Jugendstrafsachen

Erfasst sind Strafsachen, die den Jugendkammern zugewiesen sind.

2.2.5 Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen

Erfasst sind Strafsachen, in denen der Beschuldigte zumindest auch eines Delikts nach dem Betäubungsmittel-, Arzneimittel- oder Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz beschuldigt wird. Auf das Schwergewicht des Verfahrens kommt es nicht an.

2.2.6 Verkehrsstrafsachen

Erfasst sind:

- a) Vergehen gemäß §§ 142, 315, 315a-d, 316 StGB; §§ 21, 22, 22a StVG; § 6 PflVG;

- b) Vergehen gemäß § 323a StGB, falls sie sich auf die unter a) genannten Vergehen beziehen;
- c) Verbrechen der schweren Körperverletzung gemäß § 226 StGB; Vergehen der fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB, der Körperverletzung gemäß §§ 223, 224, 229, 231 StGB, der Nötigung gemäß § 240 StGB und der Bedrohung gemäß § 241 StGB, wenn sie im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurden.

3 Verteilung im Turnus

3.1 Allgemeine Turnusbestimmungen

- 3.1.1 Für die Festlegung der Reihenfolge der im Turnus zu verteilenden Verfahren werden die werktags (außer Freitag und Samstag) bis 14:00 Uhr, freitags, am letzten Werktag (außer Samstag) eines Monats und am Faschingsdienstag bis 12:00 Uhr, bei der Registratur eingegangenen Verfahren nach allgemeinen Strafverfahren erster Instanz, Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz, Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz, Schwurgerichtssachen, Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte getrennt. Maßgebend ist stets der Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens bzw. der turnuserheblichen Informationen bei der Registratur.

Innerhalb eines Stapels werden die Verfahren nach ihren Aktenzeichen aufsteigend sortiert, wobei zunächst auf den Jahrgang abzustellen ist. Ältere Jahrgänge werden vor jüngeren einsortiert. Bei Verfahren aus dem gleichen Jahrgang wird die niedrigere laufende Nummer (gleich aus welchem Nummernkreis) vor einer höheren eingeordnet.

Die auf diese Weise sortierten Verfahren eines jeden Stapels werden jeweils aufsteigend, beginnend mit „1“ am 1. Januar, mit Ordnungsnummern versehen. Die nummerierten Verfahren werden in den jeweiligen sieben Listen (allgemeine Strafverfahren erster Instanz, Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz, Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz, Schwurgerichtssachen, Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte) erfasst und unter Berücksichtigung von Boni und Mali nach ihrer Ordnungsnummer auf die in den Anlagen S1 bis S7 zugewiesenen Kammern (endlos) verteilt.

Der Bonus bedingt, dass die entsprechende Kammer nach Eingang der Mitteilung über den Bonus bei der Registratur mit einem Verfahren weniger, bei jedem Malus mit einem Verfahren mehr belastet wird, wenn die Kammer im Turnus wieder an der Reihe ist. Mehrere Boni werden so weit berücksichtigt, wie die Kammer in diesem Turnus Verfahren erhalten hätte. Technisch wird beim Vorliegen eines Bonus die konkrete Ordnungsnummer für diese Kammer nicht vergeben, sondern lediglich die Anrechnung des Bonus vermerkt. Nicht verbrauchte Boni werden bei der nächsten Gelegenheit berücksichtigt. Mehrere Mali werden vollständig berücksichtigt, wenn die Kammer in dem betroffenen Turnus an der Reihe ist.

Wird eine Kammer aufgrund von Mali belastet, wird die konkrete Ordnungsnummer mit dem Buchstabenzusatz "a, b, c, ..." mehrfach vergeben.

- 3.1.2 Sämtliche Entscheidungen, die nach dieser Geschäftsverteilung einen Bonus oder Malus auslösen, sind der Registratur unverzüglich mitzuteilen, die diese in den zu den sechs Turnuslisten zu führenden Boni/Mali-Listen vermerkt. Nicht aufgezehrte Boni und Mali einer Kammer in derselben Turnusliste werden vorab verrechnet und heben sich auf.
- 3.1.3 Werden Verfahren im Turnus fehlerhaft zugeteilt, bleiben diese und die zwischenzeitlichen Zuteilungen unberührt. Übersehene Boni und Mali werden mit einem entsprechenden Vermerk versehen und bei nächster Gelegenheit berücksichtigt. Versehentlich außerhalb eines Turnus zugeteilte Verfahren, die bei korrekter Zuteilung turnusrelevant gewesen wären, lassen die zwischenzeitlichen Turnuszuteilungen ebenfalls unberührt.

Werden nach Sachgebieten zu verteilende Verfahren versehentlich einer unrichtigen Kammer zugeordnet (irriges Annahme oder Verkennung einer Sachgebietszuständigkeit), richtet sich die spätere gerichtsinterne Abgabe – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Mehrfachanrechnung – nach Tz. 3.1.2. Nachträgliche Abgaben sowie die Korrektur fehlbehandelter Einträge berühren die zwischenzeitlichen Turnuszuteilungen nicht. Korrekturen von Fehlbehandlungen werden in den Turnuslisten mit Datum vermerkt.

- 3.1.4 Ist ein unter Tz. 4.1 genanntes Verfahren versehentlich einer anderen Kammer zugeteilt worden oder gibt eine Kammer ein Verfahren gerichtsintern aus sonstigen Gründen an eine andere Kammer ab, so erhält im Zeitpunkt der Übernahme des Verfahrens die sich für zuständig erklärende Kammer einen Bonus, soweit eine Turnusrelevanz vorliegt. Tz. 3.2.3 und Tz. 3.3.3 gelten entsprechend.

- 3.1.5 Erachtet sich eine Kammer in einem Verfahren gerichtsintern für unzuständig (auch nach § 209 Abs. 1 StPO) und fällt das Verfahren in einen Turnus (und ist deshalb an keine bestimmte Kammer abzugeben), so legt sie die Sache der Registratur vor. Dort wird der Zeitpunkt der Rückgabe vermerkt und die Sache wie ein Neuzugang verteilt.
- 3.1.6 Nach Übernahme eines Verfahrens durch eine andere Kammer werden etwaige bei der abgebenden Kammer bei Eingang der Sache vergebene Boni durch die Zuweisung von Mali in gleicher Höhe ausgeglichen. Falls die Sache ursprünglich in einem Turnus verteilt worden war, erhält die abgebende Kammer zudem in diesem Turnus einen Malus.
- 3.1.7 Verfahren nach Tz. 4.6 bis 4.8 sowie Verfahren zur Entscheidung über die vorbehaltenen oder nachträgliche Sicherungsverwahrung werden auf den Turnus angerechnet (Bonus). Tz. 3.2.3 und Tz. 3.3.3 gelten entsprechend. Bei Zurückweisungen von Verfahren aus einem Zuständigkeitsbereich, für welchen die Kammer lediglich als Auffangkammer zuständig ist, wird der Bonus auf den Turnus angerechnet, an welchem die Auffangkammer mit dem größeren Anteil beteiligt ist.
- 3.1.8 Abtrennungen innerhalb einer Kammer werden nicht auf den Turnus angerechnet.

3.2 Erstinstanzliche Verfahren

- 3.2.1 Soweit keine spezielle Zuständigkeit nach dem GVG (Schwurgericht, Staatsschutzkammer, Jugend- oder Wirtschaftsstrafkammer) oder dieser Geschäftsverteilung besteht, werden die neu eingehenden Verfahren nach einem Turnus für allgemeine Strafverfahren (Anlage S1) und einem Turnus für Verfahren in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen (Anlage S2) verteilt. Die Zuweisung neu eingehender Wirtschaftsstrafsachen erfolgt im Turnus für Wirtschaftsstrafsachen (Anlage S3), die Zuweisung neu eingehender Schwurgerichtssachen (Strafsachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG und Sicherungsverfahren bei einer Tat gemäß § 74 Abs. 2 GVG) im Turnus für Schwurgerichtssachen (Anlage S4).
- 3.2.2 Verfahren, die nach § 209 Abs. 2 StPO und § 225a Abs. 1 StPO von einem Amtsgericht dem Landgericht vorgelegt oder nach § 270 Abs. 2 StPO von einem Amtsgericht an das Landgericht verwiesen werden, werden gemäß Tz. 3.2.1 im Turnus verteilt. Tz. 4.1 und Tz. 4.2 gelten entsprechend. Übernimmt die entsprechende Kammer das vorgelegte Verfahren nicht, gilt Tz. 3.1.6 entsprechend.

3.2.3 Erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen werden dreifach auf den Turnus für allgemeine Strafverfahren, Staatsschutzsachen und erstinstanzliche Jugendstrafverfahren einfach auf den Turnus erstinstanzlicher Betäubungsmittel- und Arzneimittelsachen angerechnet (Boni).

3.2.4 In den Fällen von Tz. 4.1 erhält die Kammer einen Bonus, wenn zumindest ein bisher nicht Angeschuldigter durch die neue Sache hinzukommt. Der Bonus ist in dem Turnus bzw. in den Turni anzurechnen, in dem das neu eingegangene Verfahren ohne den Sachzusammenhang zu erfassen wäre, hilfsweise im Turnus für allgemeine Strafverfahren (Anlage S1) bzw. im Turnus für Verfahren in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen (Anlage S2). Tz. 3.2.3 gilt entsprechend.

3.3 Zweitinstanzliche Verfahren

3.3.1 Soweit keine spezielle Zuständigkeit nach dem GVG oder dieser Geschäftsverteilung besteht, werden die neu eingehenden Verfahren nach einem Turnus für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter (Anlage S5), einem Turnus für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte (Anlage S6) und einem Turnus für Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte (Anlage S7) verteilt.

3.3.2 Mehrere, nicht gemeinsam eingehende Berufungen von Angeklagten oder gegen Angeklagte, die in einem Urteil des Amtsgerichts verurteilt sind, werden der Strafkammer ohne Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, der die früheste Berufung zugewiesen ist.

3.3.3 Berufungen in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen werden einfach je nachdem, ob es sich um eine Strafrichter- oder Schöffensache handelt, auf den entsprechenden Turnus angerechnet (Boni). Berufungen in Steuer- und Devisensachen gegen Urteile der Strafrichter werden dreifach auf den Turnus der Berufungen gegen Urteile der Strafrichter angerechnet (Boni). Bei Eingang einer Berufung gegen ein Urteil der Strafrichter in sonstigen Wirtschaftsstrafsachen erhält die zuständige Kammer zusätzlich zwei Boni im Turnus für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter.

3.3.4 Verfügt eine Kammer im Zeitpunkt der Zuweisung einer Schöffensache über zwei Boni im Turnus für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, so wird dieser Kammer die neue Schöffensache zweifach auf den Turnus für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter angerechnet.

3.3.5 In den Fällen von Tz. 4.1 erhält die Kammer je nachdem, ob es sich um eine Strafrichter- oder Schöffensache handelt, einen Bonus im entsprechenden Turnus (Anlage S5 bzw. S6). Tz. 3.3.3 gilt entsprechend.

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Eine Kammer ist vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften des GVG und der StPO für neu eingehende Strafverfahren zuständig, wenn zumindest gegen einen der Angeschuldigten des neuen Strafverfahrens in der Kammer bereits ein Strafverfahren anhängig ist.

4.2 Eine Kammer bleibt – ohne eine etwaige Anrechnung auf den Turnus – vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften des GVG und der StPO für zunächst zurückgenommene und wieder erhobene Anklagen bei identischem staatsanwaltschaftlichem Ursprungsaktenzeichen zuständig.

4.3 Die durch den Eingang der öffentlichen Klage begründete Zuständigkeit bleibt – soweit gesetzlich zulässig – auch dann bestehen, wenn

- sich nachträglich der Name des Angeschuldigten ändert (z.B. durch Heirat oder auf andere Weise), oder – bei ungeklärter Identität – sich nachträglich die wahre Identität des Angeschuldigten herausstellt,
- nachträglich gegen weitere Tatbeteiligte, gegen Hehler oder Begünstigte Anklage erhoben wird,
- das Verfahren sich in der Folge nicht mehr gegen alle ursprünglich daran Beteiligten richtet,
- das Verfahren nicht mehr alle ursprünglich angeklagten Straftaten oder nicht mehr alle Straftaten, wegen welcher das Hauptverfahren eröffnet wurde, zum Gegenstand hat oder in Teilabschnitten eröffnet oder verhandelt wird,
- das Verfahren nachträglich weitere Straftaten gegen dieselben Tatbeteiligten zum Gegenstand hat, die im Wege der Verbindung (§§ 2, 3, 4, 13 Abs. 2, 237 StPO) oder durch Beschluss nach § 266 Abs. 1 StPO einbezogen worden sind.

Entsprechendes gilt bei Verfahren zweiter Instanz für die durch Vorlage des Rechtsmittels (§§ 306 Abs. 2, 321 StPO) begründete Zuständigkeit, selbst wenn in demselben Verfahren nachträglich von einem weiteren Beteiligten ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Die im Vorverfahren – einschließlich der dazugehörenden Rechtsmittelverfahren – begründete Zuständigkeit ist jedoch für die Zuständigkeit des Hauptverfahrens ohne Einfluss.

4.4 Anträge zur Bestellung eines Pflichtverteidigers, eines Rechtsanwalts als Beistand eines Nebenklägers oder eines nebenklageberechtigten Verletzten, zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen Nebenkläger oder einen nebenklageberechtigten Verletzten gemäß §§ 395, 397a, 406f und 406g StPO ohne anhängiges Verfahren und Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen außerhalb eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens werden entsprechend den Regelungen für Beschwerdeverfahren verteilt.

4.5 Für Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff. StPO ist die Kammer zuständig, die bei Schuld- und Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten für das subjektive Strafverfahren zuständig wäre.

4.6 Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften eine besondere Strafkammer (Schwurgericht, Staatsschutz-, Jugend- oder Wirtschaftsstrafkammer) für das subjektive Strafverfahren zuständig wäre, entscheidet sie im selbständigen Einziehungsverfahren nach den §§ 435, 436 StPO. Ist eine solche besondere Zuständigkeit nicht gegeben, wird das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus als erstinstanzliches allgemeines Strafverfahren im Turnus verteilt.

4.7 Zurückverweisungen

4.7.1 In Verfahren, in denen eine Entscheidung **des Landgerichts Nürnberg-Fürth** gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs. 3 StPO aufgehoben und die Sache ohne Bezeichnung einer bestimmten Kammer an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen bzw. das Hauptverfahren vor einer anderen Strafkammer des Landgerichts eröffnet wurde, ist zuständig bei Aufhebungen von Entscheidungen der

- | | | |
|--------------------|-----------------------------|-----------------|
| 1. Strafkammer die | 7. Strafkammer, danach die | 17. Strafkammer |
| 2. Strafkammer die | 13. Strafkammer, danach die | 16. Strafkammer |
| 3. Strafkammer die | 12. Strafkammer, danach die | 18. Strafkammer |
| 4. Strafkammer die | 11. Strafkammer, danach die | 15. Strafkammer |
| 5. Strafkammer die | 13. Strafkammer, danach die | 16. Strafkammer |
| 6. Strafkammer die | 4. Strafkammer, danach die | 10. Strafkammer |

7. Strafkammer die	17. Strafkammer, danach die	1. Strafkammer
8. Strafkammer die	15. Strafkammer, danach die	6. Strafkammer
10. Strafkammer die	11. Strafkammer, danach die	4. Strafkammer
11. Strafkammer die	14. Strafkammer, danach die	8. Strafkammer
12. Strafkammer die	18. Strafkammer, danach die	3. Strafkammer
13. Strafkammer die	16. Strafkammer, danach die	2. Strafkammer
14. Strafkammer die	6. Strafkammer, danach die	11. Strafkammer
15. Strafkammer die	8. Strafkammer, danach die	14. Strafkammer
16. Strafkammer die	2. Strafkammer, danach die	13. Strafkammer
17. Strafkammer die	20. Strafkammer, danach die	7. Strafkammer
18. Strafkammer die	3. Strafkammer, danach die	12. Strafkammer
19. Strafkammer die	5. Strafkammer, danach die	2. Strafkammer
20. Strafkammer die	1. Strafkammer, danach die	17. Strafkammer
Jugendkammer I die	Jugendkammer IV, danach die	Jugendkammer II
Jugendkammer II die	Jugendkammer I, danach die	Jugendkammer IV
Jugendkammer III die	Jugendkammer IV, danach die	Jugendkammer I
Jugendkammer IV die	Jugendkammer I, danach die	Jugendkammer II

Bei Aufhebung einer Entscheidung der 1. Strafkammer als Staatsschutzkammer ist die 12. Strafkammer und danach die 16. Strafkammer als Staatsschutzkammer zuständig.

Bei Aufhebung einer Entscheidung einer großen Jugendkammer und Zurückverweisung der Sache an eine allgemeine Strafkammer ist in Schwurgerichtssachen die 5. Strafkammer, in den übrigen Fällen die 7. Strafkammer zuständig.

Die Auffangkammer wird gegebenenfalls als besonderer, gesetzlich vorgeschriebener Spruchkörper (§§ 74 bis 74c GVG) tätig.

Im Falle einer weiteren Aufhebung und Zurückverweisung ist die Kammer zuständig, die in ihrer Bezifferung der Kammer folgt, die die erste Entscheidung getroffen hat. Große und kleine Strafkammern sind dabei getrennt zu behandeln. Maßgeblich für die Reihenfolge der Kammern ist ihre Nennung bei der Darstellung des Aufgabenbereichs in dieser Geschäftsverteilung. Die 9. Strafkammer sowie die Jugendkammern II und III bleiben unberücksichtigt.

4.7.2 In Verfahren, die nach § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs. 3 StPO an eine Kammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth **als anderes bzw. benachbartes Gericht** zurückverwiesen wurden, sowie in Wiederaufnahmeverfahren entscheidet diejenige Kammer, die zuständig

wäre, wenn für das Verfahren von vornherein das Landgericht Nürnberg-Fürth zuständig gewesen wäre.

- 4.8 Die für Wiederaufnahmeverfahren in Staatsschutzsachen zuständige Strafkammer wird durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Nürnberg bestimmt (§ 140a Abs. 2 GVG).

5 Besetzung der Strafkammern

- 5.1 Die Besetzung der Strafkammern richtet sich nach § 76 GVG.

- 5.2 Im Falle des § 76 Abs. 6 GVG ist als zweiter Richter der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden heranzuziehen, bei dessen Verhinderung der nächste nach dieser Geschäftsverteilung berufene Vertreter.

1. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Staatsschutzsachen (einschließlich Beschwerden);
- 1.2 Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S2**);
- 1.3 Beschwerden in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen mit ungerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens (ohne Jahresangabe);
- 1.4 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

U - Z;

- 1.5 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Sello

Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
--------------------------------------	--------------	---------------	--------------

RiLG Gold (3/4)	Ri'inLG Renk		
--------------------------------	-------------------------	--	--

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 13. Strafkammer

3 Ehrenamtliche Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen und die Reihenfolge, in der sie zu den Sitzungen heranzuziehen sind, ergeben sich aus der entsprechenden Verfügung des Präsidenten des Landgerichts.

2. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S1**);
- 1.2 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

Q - T.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Werner**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Dr. Reim**

**Ri'inLG
Zitzmann
(3/4)**

**RiLG
Dr. Rogoz
(Z)**

Regelmäßige Vertreter: **die Mitglieder der 7. Strafkammer**

3. Strafkammer

(zugleich Wirtschaftsstrafkammer)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S1**);
- 1.2 Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S3**);
- 1.3 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit dem Anfangsbuchstaben

L;

- 1.4 Als **Kammer für Bußgeldsachen** im Sinne von § 46 Abs. 7 OWiG:

Alle Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht die Jugendkammer zuständig ist;

- 1.5 Als **kleine Wirtschaftsstrafkammer**:

Zurückverwiesene Berufungsverfahren gegen Urteile der Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRI'inLG Uehlein (3/4)**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Bauer
(3/4)**

**Ri'inLG
Steinheimer
(3/4)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 12. Strafkammer

4. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S5**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**).

2 Besetzung

Vorsitz: _____ **VRiLG Weber (3/4)**

Regelmäßiger Vertreter: _____ **RiLG Hähnel (Z)**

5. Strafkammer

(zugleich Schwurgericht)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Schwurgerichtssachen im Turnus gemäß Abschnitt E. 3.2.1 (**Anlage S4**);
- 1.2 Beschwerden in Schwurgerichtssachen;
- 1.3 Beschwerden in Verkehrsstrafsachen.

2 Besetzung

Vorsitz: VRi'inLG Richter-Zeininger

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

Ri'inLG
Eckert
(1/2)

Ri'inLG
Dr. Rössler
(3/4)

RiLG
Hähnel
(3/4)

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der Jugendkammer I

6. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S5**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**);
- 1.3 Berufungen in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Ackermann (3/4)

Regelmäßiger Vertreter: RiLG Dr. Rogoz (Z)

7. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S2**);
- 1.2 Beschwerden in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen mit gerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens (ohne Jahresangabe);
- 1.3 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

C - E;

- 1.4 Alle Entscheidungen in Straf- und Ermittlungsverfahren, die nicht durch die Geschäftsverteilung einer anderen Strafkammer zugewiesen sind.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Dr. Bader (3/4)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

RiLG
Dr. Rogoz

RiLG
Dr. Wagner T.
(3/4)

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 2. Strafkammer

8. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S5**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**).

2 Besetzung

Vorsitz: _____ **VRiLG Heidecke**

Regelmäßiger Vertreter: _____ **RiLG Dr. Beckstein (Z)**

9. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, durch welche ein Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlass eines Strafbefehls abgelehnt oder das Privatklageverfahren gemäß § 383 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, sowie die damit zusammenhängenden Entscheidungen über Haft oder einstweilige Unterbringung und Zulassung als Nebenkläger (ausgenommen sind Verfahren, die durch Gesetz einer anderen Kammer zugewiesen sind);
- 1.2 Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG.

2 Besetzung

Vorsitz: **PräsLG Glass**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

RiLG
Dr. Weber
(Z)

Ri'inLG
Dr. Otto
(Z)

Ri'inLG
Müller C.
(Z)

Regelmäßige Vertreter: **die Mitglieder der 3. Strafkammer**

10. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S5**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**).

2 Besetzung

Vorsitz: _____ **VRi'inLG Graf (1/2)**

Regelmäßiger Vertreter: _____ **RiLG Beyer (Z)**

11. (kleine) Strafkammer

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S5**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**);
- 1.3 Als **kleine Wirtschaftsstrafkammer**:
 - 1.3.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter in Devisen- und Steuerstrafsachen;
 - 1.3.2 Erneut zurückverwiesene Berufungsverfahren gegen Urteile der Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen (diese Regelung hat Vorrang vor den Bestimmungen in Abschnitt E 4.7).

2 Besetzung

Vorsitz:

VRi'inLG Müller

Regelmäßiger Vertreter:

RiLG Dr. Ebner (Z)

12. Strafkammer

(zugleich Wirtschaftsstrafkammer)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S1**);
- 1.2 Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S3**);
- 1.3 Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen mit gerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens, hilfsweise des Aktenzeichens der Bußgeld- und Strafsachenstelle (jeweils ohne Jahresangabe);
- 1.4 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

N - P;

- 1.5 Als **kleine Wirtschaftsstrafkammer**:

Berufungsverfahren gegen Urteile der Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Germaschewski

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Löbel
(3/4)**

**Ri'inLG
von Lucadou
(3/4)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 18. Strafkammer

13. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S1**);

1.2 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

F - J;

1.3 Entscheidungen gemäß §§ 111p Abs. 5, 161a Abs. 3, 163a Abs. 3 StPO.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG (wauRi) Flechtner (3/4)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Schips
(3/4)**

**Ri'inLG
Lux
(3/4)**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 1. Strafkammer

14. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S5**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**).

2 Besetzung

Vorsitz: _____ **VRiLG Bayerlein**

Regelmäßiger Vertreter: _____ **RiLG Schips (Z)**

15. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S5**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**).

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Schmidt

Regelmäßige Vertreterin: Ri'inLG von Lucadou (Z)

16. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S1**);
- 1.2 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

K, M.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Seyb

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Fuchs**

**Ri'inLG
Gerdes
(Z)**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 17. Strafkammer

17. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S2**).

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Dr. Köhler (9/10)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

Ri'inLG
Sargo-Wiedner
(3/4)

Ri'inLG
Meynert
(1/2)

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 16. Strafkammer

18. Strafkammer

(zugleich Wirtschaftsstrafkammer)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S1**);
- 1.2 Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S3**);
- 1.3 Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen mit ungerader Endziffer des staatsanwaltlichen Js-Aktenzeichens, hilfsweise des Aktenzeichens der Bußgeld- und Strafsachenstelle (jeweils ohne Jahresangabe);
- 1.4 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

A - B.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Baltes (9/10)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Reuter**

**RiLG
Dr. Ebner
(3/4)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 3. Strafkammer

19. Strafkammer

(zugleich Schwurgericht)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Schwurgerichtssachen im Turnus gemäß Abschnitt E. 3.2.1 (**Anlage S4**);
- 1.2 Beschwerden gegen Überwachungsmaßnahmen gemäß §§ 148, 148a Abs. 1 StPO.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Weidlich (1/4)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

RiLG
Beyer
(1/4)

Ri'inLG
Morgenstern
(1/4)

RiLG
Dr. Rogoz
(Z)

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 17. Strafkammer

20. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E. 3.2.1 (**Anlage S2**).

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Fischer (1/2)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Gerdes
(1/2)**

**Ri'inLG
Zietsman
(3/4)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 12. Strafkammer

Jugendkammer I

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Jugendstrafsachen erster Instanz, soweit nicht die Jugendkammern II und IV zuständig sind;
- 1.2 Beschwerden in Jugendstrafsachen mit ungerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens, hilfsweise des amtsgerichtlichen Aktenzeichens (jeweils ohne Jahresangabe);
- 1.3 Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte im Turnus gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S7**).

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Weidlich (3/4)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Beyer
(3/4)**

**Ri'inLG
Morgenstern
(1/2)**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 5. Strafkammer

Jugendkammer II

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Der Jugendkammer zugewiesene Verfahren erster Instanz, in welchen den Ange- schuldigten/Betroffenen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB) zur Last liegt;
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte im Turnus gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S7**).

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Fischer (1/4)**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Gerdes
(Z)**

**Ri'inLG
Zietsman
(Z)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der Jugendkammer I

Jugendkammer III

1 Aufgabenbereich

Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter.

2 Besetzung

Vorsitz:

VRiLG Weber (1/4)

Regelmäßiger Vertreter:

RiLG Hähnel (Z)

Jugendkammer IV

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz, die der Jugendkammer zugewiesen sind;
- 1.2 Beschwerden in Jugendstrafsachen mit gerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens, hilfsweise des amtsgerichtlichen Aktenzeichens (jeweils ohne Jahresangabe).

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Dr. Köhler (Z)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

Ri'inLG
Sargo-Wiedner
(Z)

Ri'inLG
Meynert
(Z)

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der Jugendkammer I

F Strafvollstreckungskammer

1 Aufgabenbereich

Entscheidungen, für die gemäß § 78a GVG die Strafvollstreckungskammer zuständig ist, soweit nicht kraft Gesetzes die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist (§ 83 JGG).

2 Besetzung

Vorsitz: VRi'inLG Uehlein (1/4)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Dr. Pöche
(1/2)**

**Ri'inLG
Maidhof
(1/2)**

**RiLG
Dr. Rogoz
(Z)**

**Ri'inAG Erlangen
Dr. Jarezke
(1/5)**

3 Vertretung

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der 12. Strafkammer. Ist dies nicht möglich, vertreten die Mitglieder der übrigen Straf- und Jugendkammern in aufsteigender Reihenfolge der Kammern, wobei die 1. Strafkammer beginnt.

G Kammerübergreifende Vertretungsregelung

Bei Verhinderung der regelmäßigen Vertreter einer Zivil-, Straf- oder Jugendkammer vertreten die Mitglieder der Zivil-, Straf- oder Jugendkammer, die in ihrer Bezifferung der Kammer folgt, die eine Vertretung benötigt. Zivilkammern einerseits und Straf- sowie Jugendkammern andererseits sind dabei getrennt zu behandeln.

Ist eine Vertretung auf diese Weise nicht möglich, vertreten die Mitglieder der Zivil-, Straf- oder Jugendkammern in aufsteigender Reihenfolge der Kammern, beginnend bei der 1. Zivilkammer. Maßgeblich für die Reihenfolge der Kammern ist ihre Nennung bei der Darstellung des Aufgabenbereichs in dieser Geschäftsverteilung. Die Wiedergutmachungskammer, die 9. Strafkammer, die 19. Strafkammer, die Jugendkammern II und III sowie die Strafvollstreckungskammer stellen keine Vertreter.

Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach dem letzten Eintritt beim Landgericht, beginnend mit dem danach jüngsten Mitglied. Bei gleichem so zu ermittelnden Dienstalter ist das geringere Lebensalter maßgebend. Unterbrechungen durch Elternzeit bzw. Erziehungszeit bleiben unberücksichtigt.

Richter, die jeweils mit einem Teil ihrer Arbeitskraft gleichzeitig einer Zivilkammer (außer Wiedergutmachungskammer) und einer Jugend-, Straf- oder Strafvollstreckungskammer angehören, sowie Hochschulprofessoren, die dem Landgericht mit einem Teil ihrer Arbeitskraft als Richter zugewiesen sind, werden – soweit nichts anderes bestimmt ist – zur Vertretung in anderen Zivilkammern nicht herangezogen. Richter, die in mehreren Zivilkammern eingesetzt sind, werden zur Vertretung nur für die Kammer berücksichtigt, der sie mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitskraft zugewiesen sind. Dies gilt nicht für die Richter der 5., 15. und 16. Zivilkammer, soweit sie sich gegenseitig vertreten, und für Richter der 18. Zivilkammer hinsichtlich der Vertretung der Mitglieder der 13. Zivilkammer.

Kann ein Vorsitzender Richter infolge Verhinderung der regelmäßigen Mitglieder einer Kammer nicht aus seiner eigenen Kammer vertreten werden, ist der Dienstälteste der von einer anderen Kammer gestellten regelmäßigen Vertreter zur Vertretung berufen.

Vorsitzende Richter vertreten nur dann, wenn eine Vertretung durch Vorsitzende Richter gesetzlich vorgeschrieben ist.

H Vorrangregelung

1 Hat ein Richter verschiedene Dienstgeschäfte zu erledigen, so haben – soweit keine Sonderregelung erfolgt – in folgender Reihenfolge Vorrang:

1. Schwurgerichtskammern,
2. Wirtschaftsstrafkammern,
3. Strafvollstreckungskammer.

Dabei ist es gleichgültig, ob es sich bei dem Dienstgeschäft in der Schwurgerichts- oder Wirtschaftsstrafkammer um eine Schwurgerichts- bzw. Wirtschaftsstrafsache handelt. Unabhängig davon, in welcher Kammer sie anfallen, haben jedoch Schwurgerichts- und Wirtschaftsstrafsachen Vorrang vor sonstigen Dienstgeschäften.

Die Dienstgeschäfte eines Richters in einer Strafkammer, der erstinstanzliche Verfahren zugeteilt sind, gehen denjenigen in einer anderen Strafkammer vor.

Die Dienstgeschäfte eines Richters in einer Strafkammer, einer Strafvollstreckungskammer oder einer Kammer für Handelssachen gehen denjenigen in einer Zivilkammer vor.

Im Übrigen bestimmt sich das Rangverhältnis der Dienstgeschäfte eines mehreren Kammern zugeteilten Richters nach der Reihenfolge, in der die Kammern in der Geschäftsverteilung aufgeführt sind.

2 Ist ein Richter mit einem Teil seiner Arbeitskraft an ein anderes Gericht abgeordnet oder ist ihm ein weiteres Richteramt an einem solchen Gericht übertragen, gilt die Regelung mit dem Vorrang der landgerichtlichen Dienstgeschäfte gemäß Abschnitt G entsprechend.

3 Die landgerichtlichen Dienstgeschäfte, die den nach § 22 Abs. 2 GVG dem Landgericht zur teilweisen Dienstleistung zugewiesenen oder gemäß § 78b Abs. 2 GVG durch das Präsidium des Landgerichts herangezogenen Richtern am Amtsgericht des Bezirks obliegen, gehen den Geschäften, die ihnen bei ihrem Stammgericht verblieben sind, vor, es sei denn, dass ihre örtlichen Vertreter (einschließlich aller weiteren Vertreter) im Einzelfall verhindert sind, diese Geschäfte wahrzunehmen.

I Eildienst der Richter

1 Beim Landgericht Nürnberg-Fürth wird an folgenden Tagen ein Eildienst eingerichtet:

- a) an Samstagen, denen ein dienstfreier Tag vorausgeht oder denen mehr als ein dienstfreier Tag folgt; kein dienstfreier Tag im Sinne dieser Vorschrift ist ein Tag, an dem ein Bereitschaftsdienst besteht;
- b) am Samstag während der Spielwarenmesse;
- c) am Tag des Betriebsausflugs (sofern dieser an einem einzigen Tag durchgeführt wird);
- d) am Nachmittag des Faschingsdienstags;
- e) an sonstigen dienstfreien Werktagen.

Sofern sich hierzu eine Notwendigkeit ergibt, wird von Fall zu Fall auch an sonstigen Tagen ein Eildienst eingerichtet.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass nicht mehr als zwei dienstfreie Tage aufeinanderfolgen, an denen kein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist. In Abweichung von a) muss der Bereitschaftsdienst nicht zwingend am Samstag eingerichtet werden, wenn dem Grundsatz des vorstehenden Satzes in anderer Weise Rechnung getragen wird.

2 Der Eildienst dauert, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Tag des Betriebsausflugs jedoch von 08:00 Uhr bis 16:15 Uhr, am Faschingsdienstag von 12:00 Uhr bis 16:15 Uhr.

3 Der richterliche Eildienst wird wahrgenommen

3.1 während der Spielwarenmesse von dem Vorsitzenden der 4. Kammer für Handelssachen, der für die Geschäfte der Kammern für Handelssachen zuständig ist, von den Mitgliedern der 19. Zivilkammer, die für gewerbliche Rechtsschutz- und Wettbewerbssachen zuständig sind, sowie von den Mitgliedern der 3. Zivilkammer, die für alle sonstigen Geschäfte zuständig sind;

3.2 im Übrigen von den Mitgliedern der Zivilkammern in ihrer numerischen Reihenfolge (ausgenommen 3., 5., 15., 16., 18. und 19. Zivilkammer).

- 3.3. Mit dem Reihendienst beginnen im Geschäftsjahr die Mitglieder der in Abschnitt K bestimmten Kammer.

- 4 Die Vertretung der zum Eildienst eingeteilten Richter richtet sich nach Abschnitt G.

- 5 Der Eildienst einer Kammer endet spätestens 24 Stunden nach seinem Beginn.

- 6 Von den Mitgliedern der Kammer, die den Eildienst leistet, muss mindestens ein „ständiges Mitglied“ des Gerichts (also kein abgeordneter und kein Probezeitrichter) im Gerichtsgebäude anwesend sein. Zwei weitere Richter, von denen mindestens einer „ständiges Mitglied“ des Gerichts ist, brauchen nur abrufbereit zu sein, d.h. sie müssen in Kürze herbeigeholt werden können.

- 7 Zur Entscheidung über Mehr-Punkt-Fixierungen und besondere Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Art. 25 Abs. 6 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz, für deren Anordnung eine Straf- oder die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts originär zuständig ist, wird ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Der Dienst besteht als **Rufbereitschaft** an Samstagen, dienstfreien Tagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen für die Zeit von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr, im Übrigen montags bis donnerstags von 6:00 bis 8:00 Uhr und von 16:30 bis 21:00 Uhr, und freitags von 6:00 bis 8:00 Uhr und von 14:00 bis 21:00 Uhr.

Der richterliche Eildienst wird von den Mitgliedern der großen Strafkammern entsprechend dem anliegenden Dienstplan (Anlage Einteilung Bereitschaftsdienst „Fixierungen“) wahrgenommen.

Vorsitzende Richterinnen und Vorsitzende Richter nehmen an dem Eildienst teil.

Die Richterinnen und Richter des Bereitschaftsdienstes sind nur zur Entscheidung berufen, soweit die Mitglieder der originär zuständigen Kammer verhindert sind (§ 21f Abs. 2 GVG). Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich in diesem Fall nach dem Dienstalster, beginnend mit dem danach ältesten Mitglied der zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer.

Die Vertretung der zum Eildienst eingeteilten Richterinnen und Richter richtet sich nach Abschnitt G.

J Bereitschaftsdienst beim Amtsgericht Erlangen

Richterin am Landgericht Haaken und Richterin am Landgericht Weidner werden mit jeweils 0,5 Arbeitskraftanteilen zum Bereitschaftsdienst beim Amtsgericht Erlangen herangezogen (§§ 22c Abs. 1 Satz 3 GVG, 3 Abs. 3 GZVJu).

K Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1 Mit dem Eildienst gemäß Abschnitt I 3.2 dieser Geschäftsverteilung beginnt im Jahr 2019 die 1. Zivilkammer.
- 2 Sofern durch diese Geschäftsverteilung eine Änderung in der Zuständigkeit gegenüber früheren Geschäftsverteilungen eintritt, bleiben die am 31. Dezember 2018 (Eingangsstempel) anhängigen Verfahren bei der an diesem Tag dafür zuständigen Kammer, es sei denn, mit dieser Geschäftsverteilung werden ausdrücklich bereits anhängige Verfahren verschoben.
- 3 Die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 nicht verbrauchten Boni und Mali in den Turni in Zivil-, Handels- und Strafsachen werden auf die zum 1. Januar 2019 neu gebildeten Turni angerechnet.
- 4 Die Zuständigkeit für die dem früheren Richter am Landgericht Husemann bis 30. Juni 2015 in der 3. Zivilkammer als Berichterstatter zugewiesene Gewerbliche Rechtsschutz- und Wettbewerbssachen, die wegen Ruhens oder Nichtbetreibens durch die Parteien am 30. Juni 2015 nach § 7 Abs. 3 AktO abgetragen waren, geht auf die 19. Zivilkammer über. Diese Verfahren sind bei Fortsetzung direkt in der 19. Zivilkammer wiederaufzunehmen.
- 5 Aus dem Zuständigkeitsbereich der 8. Zivilkammer werden 30 noch nicht erledigte Einzelrichter-Zivilsachen erster Instanz (O-Sachen), die keine Versicherungssachen sind und in denen zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung kein Termin bestimmt ist, auf die **15. Zivilkammer** übertragen. Erfasst sind aus dem zuletzt Richterin am Landgericht

Dr. Reim zugewiesenen Referat die ersten 24 nach dem 10. Juni 2017 eingegangenen Verfahren und aus dem Referat von Richterin am Landgericht Haaken die 6 nach dem Aktenzeichen jüngsten Verfahren zum Stichtag 31. Dezember 2018. Ausgenommen sind Verfahren, die derzeit ruhen, ausgesetzt oder unterbrochen sind.

- 6 Aus der 8. Zivilkammer werden die nächsten 15 nach dem Aktenzeichen jüngsten Verfahren im Referat von Richterin am Landgericht Haaken zum Stichtag 31. Dezember 2018 auf die **18. Zivilkammer** übertragen. Umfasst sind nur noch nicht erledigte Einzelrichter-Zivilsachen erster Instanz (O-Sachen), die keine Versicherungssachen sind und in denen zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung kein Termin bestimmt ist. Ausgenommen sind Verfahren, die derzeit ruhen, ausgesetzt oder unterbrochen sind.

Nürnberg, den 12. Dezember 2018

Das Präsidium des Landgerichts
Nürnberg-Fürth

Glass
Präsident des Landgerichts

Armbruster
Richterin am Landgericht

Dycke
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Ehrhardt
Richter am Landgericht

Eschenbacher
Vorsitzender Richter
am Landgericht (wauRi)

Fuchs
Richterin am Landgericht

Richter-Zeininger
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Schmechtig-Wolf
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Seyb
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Uehlein
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Wiesinger-Kleinlein
Richter am Landgericht

Anlage Z1: Verteilungsschema O - bzw. OH - Sachen

	1. Zivilkammer	2. Zivilkammer	3. Zivilkammer	4. Zivilkammer	6. Zivilkammer	7. Zivilkammer	8. Zivilkammer	9. Zivilkammer	10. Zivilkammer	11. Zivilkammer	12. Zivilkammer	13. Zivilkammer	14. Zivilkammer	17. Zivilkammer	18. Zivilkammer	19. Zivilkammer	
Ordnungsnummer	11	10	15	5	2	16	9	1	3	7	4	13	6	12	59	8	0,125
	27	25	39	20	17	41	24	14	18	22	19	32	21	28	125	23	0,250
	45	40	60	33	29	66	38	26	30	36	31	51	34	46	191	37	0,375
	63	54	86	48	42	89	53	35	43	50	44	74	49	64	254	52	0,500
	79	70	105	61	55	114	68	47	57	65	58	91	62	80	319	67	0,625
	99	87	129	75	71	140	82	56	72	78	73	110	76	100	387	81	0,750
	115	102	154	88	83	163	98	69	84	93	85	128	92	116		97	0,875
	134	117	177	103	94	184	113	77	95	106	96	150	104	135		112	1,000
	152	132	197	118	107	211	127	90	108	123	109	167	119	153		126	1,125
	168	146	220	130	120	234	142	101	122	139	124	188	131	169		141	1,250
	181	164	245	144	136	260	157	111	137	151	138	207	145	190		156	1,375
	205	179	269	158	147	283	173	121	148	166	149	228	159	206		170	1,500
	221	195	288	171	160	307	193	133	161	180	162	246	172	222		192	1,625
	239	210	314	182	174	333	204	143	175	194	176	267	189	240		203	1,750
	258	224	335	201	183	358	218	155	186	209	187	285	202	259		217	1,875
	274	242	359	215	198	379	233	165	199	223	200	304	216	275		232	2,000
	293	257	376	229	212		248	178	213	235	214	322	230	294		247	2,125
	310	272		243	225		263	185	226	252	227	345	244	311		261	2,250
	328	287		255	236		280	196	237	268	238	361	256	329		276	2,375
	346	300		270	249		295	208	251	281	253	384	271	347		292	2,500
	362	320		282	264		308	219	265	297	266		286	363		306	2,625
	374	334		298	277		324	231	278	309	279		299	386		321	2,750
		349		312	289		339	241	290	323	291		313			336	2,875
		364		325	301		354	250	302	338	303		326			350	3,000
		375		340	315		372	262	317	351	318		341			365	3,125
				352	330		389	273	331	366	332		353			388	3,250
				367	342			284	343	382	344		368				3,375
				377	355			296	356		357		385				3,500
					369			305	370		371						3,625
					378			316	381		383						3,750
								327									3,875
								337									4,000
								348									4,125
								360									4,250
								373									4,375
								380									4,500
																	4,625
																	4,750

**Anlage Z2: Verteilungsschema
S - bzw. T - Sachen**

	5. Zivilkammer	15. Zivilkammer	16. Zivilkammer
Ordnungsnummer	1	3	2
	4	7	5
	6	10	9
	8	14	12
	11	18	15
	13		19
	16		
	17		

Anlage H: Verteilungsschema Allgemeine Handelssachen

	1. Kammer für Handelssachen	2. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen	4. Kammer für Handelssachen	5. Kammer für Handelssachen
Ordnungsnummer	4	1	2	3	8
	12	5	6	7	19
	20	9	10	11	31
	27	13	14	15	
		16	17	18	
		21	22	23	
		24	25	26	
		28	29	30	

**Anlage S1: Verteilungsschema
allgemeine Strafverfahren erster Instanz**

	2. Strafammer	3. Strafammer	12. Strafammer	13. Strafammer	16. Strafammer	18. Strafammer
Ordnungsnummer	2	5	3	6	1	4
	8	11	9	12	7	10
	14	17	15	18	13	16
	20	23	21	24	19	22
	26	30	27	31	25	28
	32	36	33	37	29	34
	38	42	39	43	35	40
	44	48	45	49	41	46
	50	55	51	57	47	52
	54		56		53	59
					58	

**Anlage S2: Verteilungsschema
Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen
erster Instanz**

	1. Strafkammer	7. Strafkammer	17. Strafkammer	20. Strafkammer
Ordnungsnummer	1	2	3	4
	5	6	7	9
	8	10	12	14
	11	13	17	19
	15	16	21	24
	18	20	26	29
	22	23	30	36
	25	27	35	
	28	31		
	32	34		
	33			

**Anlage S3: Verteilungsschema
Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz**

	3. Strafammer	12. Strafammer	18. Strafammer
Ordnungsnummer	3	2	1

Anlage S4: Verteilungsschema Schwurgerichtssachen

	5. Strafkammer	19. Strafkammer
Ordnungsnummer	1	5
	2	10
	3	15
	4	
	6	
	7	
	8	
	9	
	11	
	12	
	13	
	14	

**Anlage S5: Verteilungsschema
Berufungen gegen Urteile der Strafrichter**

	4. Strafkammer	6. Strafkammer	8. Strafkammer	10. Strafkammer	11. Strafkammer	14. Strafkammer	15. Strafkammer
Ordnungsnummer	5	6	1	8	2	3	4
	12	13	7	21	9	10	11
	18	19	14		15	16	17
			20		22	23	24

**Anlage S6: Verteilungsschema
Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte**

	4. Strafkammer	6. Strafkammer	8. Strafkammer	10. Strafkammer	11. Strafkammer	14. Strafkammer	15. Strafkammer
Ordnungsnummer	5	6	1	8	2	3	4
	12	13	7	21	9	10	11
	18	19	14		15	16	17
			20		22	23	24

**Anlage S7: Verteilungsschema
Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte**

	Jugendkammer I	Jugendkammer II
Ordnungsnummer	1	2
	3	5
	4	

**Landgericht Nürnberg-Fürth, Anlage zum Geschäftsverteilungsplan
2019: Einteilung Bereitschaftsdienst "Fixierungen"**

von	bis	Kammer
01.01.2019, 6:00 Uhr	08.01.2019, 8:00 Uhr	1. Strafkammer
08.01.2019, 16:30 Uhr	15.01.2019, 8:00 Uhr	19. Strafkammer
15.01.2019, 16:30 Uhr	22.01.2019, 8:00 Uhr	3. Strafkammer
22.01.2019, 16:30 Uhr	29.01.2019, 8:00 Uhr	5. Strafkammer
29.01.2019, 16:30 Uhr	05.02.2019, 8:00 Uhr	13. Strafkammer
05.02.2019, 16:30 Uhr	12.02.2019, 8:00 Uhr	17. Strafkammer
12.02.2019, 16:30 Uhr	19.02.2019, 8:00 Uhr	1. Strafkammer
19.02.2019, 16:30 Uhr	26.02.2019, 8:00 Uhr	17. Strafkammer
26.02.2019, 8:00 Uhr	03.03.2019, 10:00 Uhr	16. Strafkammer
03.03.2019, 10:00 Uhr	05.03.2019, 8:00 Uhr	16. Strafkammer
05.03.2019, 16:30 Uhr	12.03.2019, 8:00 Uhr	20. Strafkammer
12.03.2019, 16:30 Uhr	19.03.2019, 8:00 Uhr	1. Strafkammer
19.03.2019, 16:30 Uhr	26.03.2019, 8:00 Uhr	7. Strafkammer
26.03.2019, 16:30 Uhr	02.04.2019, 8:00 Uhr	2. Strafkammer
02.04.2019, 16:30 Uhr	09.04.2019, 8:00 Uhr	12. Strafkammer
09.04.2019, 16:30 Uhr	16.04.2019, 8:00 Uhr	5. Strafkammer
16.04.2019, 16:30 Uhr	20.04.2019, 21:00 Uhr	13. Strafkammer
21.04.2019, 6:00 Uhr	23.04.2019, 8:00 Uhr	13. Strafkammer
23.04.2019, 16:30 Uhr	30.04.2019, 8:00 Uhr	20. Strafkammer
30.04.2019, 16:30 Uhr	07.05.2019, 8:00 Uhr	3. Strafkammer
07.05.2019, 16:30 Uhr	14.05.2019, 8:00 Uhr	18. Strafkammer
14.05.2019, 16:30 Uhr	21.05.2019, 8:00 Uhr	18. Strafkammer

**Landgericht Nürnberg-Fürth, Anlage zum Geschäftsverteilungsplan
2019: Einteilung Bereitschaftsdienst "Fixierungen"**

von	bis	Kammer
21.05.2019, 16:30 Uhr	28.05.2019, 8:00 Uhr	7. Strafkammer
28.05.2019, 16:30 Uhr	04.06.2019, 8:00 Uhr	18. Strafkammer
04.06.2019, 16:30 Uhr	08.06.2019, 21:00 Uhr	20. Strafkammer
09.06.2019, 6:00 Uhr	11.06.2019, 8:00 Uhr	20. Strafkammer
11.06.2019, 16:30 Uhr	18.06.2019, 8:00 Uhr	2. Strafkammer
18.06.2019, 16:30 Uhr	25.06.2019, 8:00 Uhr	12. Strafkammer
25.06.2019, 16:30 Uhr	02.07.2019, 8:00 Uhr	12. Strafkammer
02.07.2019, 16:30 Uhr	09.07.2019, 8:00 Uhr	3. Strafkammer
09.07.2019, 16:30 Uhr	16.07.2019, 8:00 Uhr	7. Strafkammer
16.07.2019, 16:30 Uhr	23.07.2019, 8:00 Uhr	5. Strafkammer
23.07.2019, 16:30 Uhr	30.07.2019, 8:00 Uhr	7. Strafkammer
30.07.2019, 16:30 Uhr	06.08.2019, 8:00 Uhr	16. Strafkammer
06.08.2019, 16:30 Uhr	13.08.2019, 8:00 Uhr	13. Strafkammer
13.08.2019, 16:30 Uhr	20.08.2019, 8:00 Uhr	19. Strafkammer
20.08.2019, 16:30 Uhr	27.08.2019, 8:00 Uhr	17. Strafkammer
27.08.2019, 16:30 Uhr	03.09.2019, 8:00 Uhr	1. Strafkammer
03.09.2019, 16:30 Uhr	10.09.2019, 8:00 Uhr	3. Strafkammer
10.09.2019, 16:30 Uhr	17.09.2019, 8:00 Uhr	16. Strafkammer
17.09.2019, 16:30 Uhr	24.09.2019, 8:00 Uhr	2. Strafkammer
24.09.2019, 16:30 Uhr	01.10.2019, 8:00 Uhr	16. Strafkammer
01.10.2019, 16:30 Uhr	08.10.2019, 8:00 Uhr	7. Strafkammer
08.10.2019, 16:30 Uhr	15.10.2019, 8:00 Uhr	17. Strafkammer

**Landgericht Nürnberg-Fürth, Anlage zum Geschäftsverteilungsplan
2019: Einteilung Bereitschaftsdienst "Fixierungen"**

von	bis	Kammer
15.10.2019, 16:30 Uhr	22.10.2019, 8:00 Uhr	20. Strafkammer
22.10.2019, 16:30 Uhr	29.10.2019, 8:00 Uhr	3. Strafkammer
29.10.2019, 16:30 Uhr	05.11.2019, 8:00 Uhr	13. Strafkammer
05.11.2019, 16:30 Uhr	12.11.2019, 8:00 Uhr	17. Strafkammer
12.11.2019, 16:30 Uhr	19.11.2019, 8:00 Uhr	5. Strafkammer
19.11.2019, 16:30 Uhr	26.11.2019, 8:00 Uhr	5. Strafkammer
26.11.2019, 16:30 Uhr	03.12.2019, 8:00 Uhr	18. Strafkammer
03.12.2019, 16:30 Uhr	10.12.2019, 8:00 Uhr	1. Strafkammer
10.12.2019, 16:30 Uhr	17.12.2019, 8:00 Uhr	19. Strafkammer
17.12.2019, 16:30 Uhr	24.12.2019, 9.00 Uhr	18. Strafkammer
24.12.2019, 9.00 Uhr	26.12.2019, 9:00 Uhr	2. Strafkammer
26.12.2019, 9:00 Uhr	30.12.2019, 8:00 Uhr	12. Strafkammer
30.12.2019, 16:30 Uhr	31.12.2019, 21.00 Uhr	19. Strafkammer